



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 27. September 2022
Nummer: 6/2022
Ort: Kulturhaus – großer Saal
Beginn: 18:20 Uhr
Ende: 19:43 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc.
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Manuel KONRAD
GR Ernst Komaier
GR Markus Majer
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Georg Schweiger
GR August Singer
GRⁱⁿ Renate Selinger

Entschuldigt: StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Susanne Köck
GR Helmut Laschan
GR Thomas Wohlmuther
GRⁱⁿ Roswitha Glashüttner
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Angelika Platzer

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Brigitte und Karl Hödl, Helene Eder, Rudi Schmied, DI Rosa Sulzbacher, Manuel Siegl, Reinhard Schachner, Herbert Waldeck, Ulrike Golker und Joachim Zauner

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt, nachdem die Beschlussfähigkeit gegeben ist, mit 20-minütiger Verspätung die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen, sowie die BesucherInnen im Saal und die ZuseherInnen vor den Bildschirmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Ebenso stellt sie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates mit 17 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern fest.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, dass von der ÖVP-Fraktion gem. § 54 Abs. 2 der Steiermärkischen GemO ein Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Neuregelung der Ausschüsse“ eingebracht wurde. Dieser Punkt wird unter TOP. 29. behandelt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.09.2022
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobleute
5. Änderung der Verordnung für den Parkplatz des neuen Dienstfahrzeuges am Rathausplatz
6. Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „SACHBEREICHSKONZEPT ENGERGIE“
7. Übernahme von Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/8 KG 67411 Weißenbach in das öffentliche Gut
8. Auflassung des öffentlichen Gutes an Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach und Übernahme dieser Teilflächen in das freie Gemeindevermögen
9. Zuschreibung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach zur Liegenschaft Nr. 105/8 KG 67411 Weißenbach, EZ 503

10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 723 KG 67406 Liezen
11. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 16 lfm Kabelleitung und 16 lfm Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 57/4 und .723, jeweils KG 67406 Liezen
12. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 942 KG 67411 Weißenbach
13. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 200 lfm Kabelleitung und 200 lfm Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 942 und 1019 KG 67411 Weißenbach
14. Abschluss eines Kompetenzübertragungsvertrages mit dem Sozialhilfeverband Liezen hinsichtlich der geplanten Tagesbetreuung für ältere Menschen
15. Bestellung von Herrn Markus Schauensteiner zum kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
16. Gewährung der jährlichen Subvention an den Tourismusverband Gesäuse
17. Gründung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH
18. Bestellung von Herrn Mag. Hartwig Strobl zum Geschäftsführer der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH
19. Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH für das Jahr 2022
20. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Fahrsicherheitstraining
21. Neufassung der Parkgebührenordnung ab 01.01.2023 – Erhöhung der Pauschalabgabe
22. Änderung der Marktordnung
23. Wirtschaftsförderung geomix GmbH
24. Gewährung eines Zuschusses für den Transport von Kindern aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn mit dem Kindergartentaxi Weißenbach
25. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach 2022/2023
26. Festsetzung der Tarife für die Bandenwerbung am Kunsteislaufplatz
27. Auszahlung der Jugendsportförderung

28. Schulstartgeld für Erstklässler

29. Neuregelung der Ausschüsse

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

30. Berufungsvorentscheidung hinsichtlich der Berufung der Enns- und Paltentaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegen die Endabrechnungsbescheide Wasser und Kanal 2022 - 1047001288

31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.09.2022

Bürgermeisterin Andrea Heinrich teilt mit, nachdem zu der Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 15.09.2022 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Bericht der Bürgermeisterin

a) Sozialprojekte: Unterstützungsmöglichkeiten und Brennholzaktion

Bürgermeisterin Andrea Heinrich berichtet, aufgrund der allgemeinen Teuerung steht zu befürchten, dass auch den Menschen in Liezen, in den kommenden Monaten noch weniger Geld zur Verfügung stehen wird als derzeit. Sie wird versuchen diesen Menschen so weit wie möglich entgegenzukommen und zu helfen. Einerseits ist eine Bedienstete des Stadtamtes bereits beauftragt, eine Liste aller Unterstützungsmöglichkeiten zu erstellen, welche von Land, Bund und offiziellen Stellen gewährt werden. Sie möchte in diese Liste zusätzlich auch private Stellen, wie etwa die Caritas und den Tafel-Flohmarkt aufnehmen. Diese Liste wird für alle Bürger im Bürgerservice aufgelegt bzw. online zur Verfügung gestellt.

Von einem Liezener Bürger wurde auch eine sehr großzügige Spende für bedürftige Liezener Bürger in Form von 100 Schüttraummeter Brennholz zur Verfügung gestellt. Der Spender möchte derzeit noch nicht genannt werden. Die Aktion wird über die Stadtgemeinde abgewickelt. Genauere Informationen, wer bezugsberechtigt ist bzw.

wo das Holz abgeholt werden kann, können in den Stadtnachrichten, die in Kürze erscheinen werden, nachgelesen werden. Die Bürgermeisterin Heinrich informiert, dass sich auch weitere Aktionen für sozial bedürftige Bürger in Vorbereitung befinden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Energiesparen

Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Gemeinden dazu angehalten sind, Energie zu sparen. Dies ist einerseits aus budgetären Gründen erforderlich, gleichzeitig hat die Gemeinde auch Vorbildfunktion für die Mitbürgerinnen und Mitbürger. Mit den Mitarbeitern wurden bereits Gespräche führen, um mögliche Einsparungspotentiale zu erheben. Im Bereich der Gemeinde wird bereits seit Jahren versucht Energie zu sparen. 80 Prozent der Straßenbeleuchtung wurde auf LED umgestellt. Bei den Heizungen der gemeindeeigenen Gebäude muss darauf geachtet werden, dass diese möglichst effizient funktionieren. Auch auf die Raumtemperatur muss geachtet werden und es gibt viele weitere Punkte, die beachtet und abgearbeitet werden müssen. Konkrete Ideen, z.B. hinsichtlich der Weihnachtsbeleuchtung und des Eislaufplatzes wurden bereits überfraktionell besprochen. In Bälde wird zum Thema Energiesparen auch ein Vortrag stattfinden, nähere Auskünfte hierzu wird GRⁱⁿ Jennifer Kolb in ihrem Bericht ansprechen

Zur Kenntnis genommen.

c) Einbindung von BürgerInnen

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am Dienstag, dem 18. Oktober 2022, im großen Kulturhaus ihre erste Bürgerversammlung stattfinden wird. Sie möchte verstärkt interessierte Bürger und BürgerInnen einbinden. Der Schwerpunkt der Bürgerversammlung wird auf dem Sachbereichskonzept Energie liegen, einem Zusatz zum Örtlichen Entwicklungskonzept.

Zur Kenntnis genommen.

d) Gemeindewandertag am 26. Oktober 2022

Die Bürgermeisterin berichtet, traditionell findet am 26. Oktober österreichweit ein Wandertag statt. Bis jetzt hat dieser Wandertag die Bezeichnung „Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnenwandertag“ getragen. Nunmehr soll diese Veranstaltung in „Gemeindewandertag“ umbenannt werden.

Frau Bürgermeisterin betont, alle Fraktionen, sowie alle BürgerInnen und Bürger, die mitgehen wollen, sind sehr herzlich zur Teilnahme eingeladen. Dieser Wandertag wird, aufgrund der akribischen Vorbereitung durch Karl Hödl mit wissenswerten Details zur Geschichte von Liezen an verschiedenen Stellen und Stationen bereichert.

Anlässlich der 75-Jahr Feier wurde die neue Stadtchronik herausgegeben. Im Anschluss an den Gemeindewandertag, der in Weißenbach startet und in Liezen vor dem Kulturhaus endet, wird es eine Präsentation der Chronik erfolgen. Dazu wird ein passendes Menü aus alten Zeiten serviert.

Zur Kenntnis genommen.

e) Funktion als Volksbürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass sie bereits bei ihrer Antrittsrede angekündigt hat für alle Liezenerinnen und Liezener, abseits von Parteipolitik und der politischen Einstellung Bürgermeisterin sein zu wollen.

Aus diesem Grund hat sie sich entschlossen, in absehbarer Zeit ihr Gemeinderatsmandat zurückzulegen. und ihr Amt als Volksbürgermeisterin auszuüben.

Zur Kenntnis genommen.

f) Auszahlung Jagdpachtschilling

Bürgermeisterin Andrea Heinrich informiert, der Jagdpachtschilling wird im Gesetz trotz mehrerer Novellen seit der Einführung des Euro immer noch so bezeichnet wird

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni wurde der Entwurf zur Aufteilung des Jagdpachtschillings für die 4 Katastralgemeindejagden Liezen, Pyhrn, Reitthal und Weißenbach beschlossen. Dieser Beschluss ist für die Dauer von 6 Wochen kundzumachen.

Um zu vermeiden, dass Grundeigentümer aufgrund der Urlaubszeit die Frist für die Anforderung des Pachtschillings übersehen, wurde von einer Kundmachung im Sommer Abstand genommen.

Der Gemeinderatsbeschluss wird nunmehr am 03. Oktober, das ist der kommende Montag, bis Montag, den 14. November kundgemacht.

Innerhalb dieser Frist haben die Grundeigentümer die Möglichkeit bei der Stadtgemeinde Liezen die Auszahlung des anteiligen Pachtschillings anzufordern. Hierfür steht auf der Homepage der Stadtgemeinde Liezen ein Formular zur Verfügung.

Bei Fragen können sich die Grundeigentümer gerne an das Stadtamt wenden.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Umfahrung Liezen

2. Vizebürgermeister Egon Gojer fragt zum Status Umfahrung Liezen an und erinnert an eine Online-Sitzung, bei der festgelegt wurde, dass man sich für die Vorbesprechungen 2 Jahre Zeit nehmen wird. Man wollte von Seiten der Stadtgemeinde zwei Gruppen bilden, nämlich eine mit fachlichem Hintergrund sowie eine politisch besetzte.

Bürgermeisterin Heinrich bedankt sich bei 2. Vizebürgermeister für die Nachfrage, und bittet um Verständnis dafür, dass sie sich mit dieser Angelegenheit noch nicht befassen konnte, da sie erst sehr kurz im Amt ist. Sie stellt jedoch in Aussicht, 2. Vizebürgermeister Gojer in Kürze die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Status Vorbehaltsgemeinden

2. Vizebürgermeister Egon Gojer fragt den Vorsitzenden des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses Stefan Wasmer, MSc. um einen Statusbericht zum Thema Vorbehaltsgemeinde.

GR Wasmer bedankt sich bei 2. Vizebürgermeister Gojer für diese Frage und berichtet, dass diese Frage in der letzten Sitzung zum Sachbereichskonzept Energie bzw. auch im Bau- und Raumordnungsausschuss behandelt wurde. Aufgrund dieser Beratungen wurde eine entsprechende Anfrage an das Land Steiermark gerichtet. Die Rückmeldung des Landes ist jedoch noch ausständig.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Berichte der Ausschussobleute

Umweltreferentin GRⁱⁿ Jennifer Kolb berichtet, dass die letzte Sitzung des Umweltausschusses krankheitsbedingt ausgefallen ist und in Kürze nachgeholt wird. In der Zwischenzeit wurde jedoch trotzdem weitergearbeitet und es konnte ein Vortrag organisiert werden, der am 17. November um 18.00 Uhr im großen Kulturhaussaal stattfinden wird. Es konnte ein Vortragender von der Energieagentur Steiermark gewonnen werden. Themen dieses Vortrages, zu dem alle BürgerInnen und Bürger herzlich eingeladen sind, werden klimafittes Bauen, alternative Heizungssysteme, sowie ein Überblick über bestehende Förderungsmöglichkeiten sein. Im Anschluss an den Vortrag haben die BesucherInnen die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Zur Kenntnis genommen.

Prüfungsausschussobmann GR August Singer berichtet, dass der Prüfungsausschuss, aufgrund zweier außerordentlicher Sitzungen aufgrund des Wechsels des Finanzreferenten bzw. der Bürgermeisterin, bei der am 19. September stattgefundenen Sitzung heuer bereits zum sechsten Mal getagt hat.

In seiner letzten Sitzung befasste sich der Prüfungsausschuss mit 2 Punkten: zum einen wurde die Kassenbestandsaufnahme bedingt durch den Bürgermeisterwechsel durchgeführt, zum anderen wurden, auf Anregung der ÖVP, die Voranschläge 2015 bis 2021 im Hinblick auf die Bildungseinrichtungen geprüft.

GR Singer berichtet, dass alle Prüfungspunkte, die den Bürgermeisterwechsel betreffen, konkret sind dies alle Kassenbestände, alle Rücklagen und alle Sparbücher, auf ihre Richtigkeit überprüft wurden und auch eine Gegenüberstellung mit den in der Buchhaltung aufscheinenden Werten erfolgt ist. Es hat keine Beanstandungen gegeben. An dieser Stelle bedankt sich GR Singer herzlich bei Michaela Mayer, die zurzeit die Arbeit des Leiters der Finanzverwaltung hervorragend weiterführt, sehr kooperativ ist und alle gewünschten Unterlagen sauber und ordnungsgemäß zur Verfügung stellt. Zudem erstellt Frau Mayer auch entsprechende Power-Point-Präsentationen, damit die Gemeinderäte einen Überblick über die Finanzgebarung erhalten.

Der zweite Tagesordnungspunkt war die Prüfung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen. Frau Michaela Mayer konnte zur vollsten Zufriedenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses berichten.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass GR Singer in seinem Bericht in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni ausgeführt hat, dass die beiden Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beim Verkauf der Tennishalle zum wirtschaftlichen Schaden der Gemeinde gehandelt hätten und möchte wissen, ob GR Singer damit die Meinung des Prüfungsausschusses oder seine persönliche Meinung wiedergegeben hat.

GR Singer antwortet, dass er mit diesen Ausführungen seine persönliche Meinung als Obmann des Prüfungsausschusses zum Ausdruck gebracht hat.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Änderung der Verordnung für den Parkplatz des neuen Dienstfahrzeuges am Rathausplatz

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, die Stadtgemeinde Liezen verfügt über ein neues E-Dienstfahrzeug. Aufgrund der langen Lieferzeit ist das alte Kennzeichen verfallen und soll nunmehr der für den an der Westseite des Rathauses befindlichen Parkplatz „Halte- und Parkverbot“ ausgenommen „LI –302DX“, also auf das neue Kennzeichen des Dienstfahrzeuges, „umverordnet“ werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2018 beschlossene Verordnung wird wie folgt auf das neue Kennzeichen des Dienstfahrzeuges abgeändert: „Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) für den an der Westseite des Rathauses befindlichen Parkplatz ausgenommen Kennzeichen „LI – 302DX“ verordnet.

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen LI-302DX“ kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „SACHBEREICHSKONZEPT ENGERGIE“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, dass es der Gemeinde ein Anliegen ist, so energieeffizient wie möglich zu arbeiten und im Laufe der Zeit möglichst energieautark zu werden. Mittlerweile wurde allen Gemeinden vom Land Steiermark verpflichtend vorgeschrieben ein Sachbereichskonzept Energie zu erstellen. Die Bürgermeisterin ersucht FR Wasmer darum, genauer darüber zu berichten.

FR Wasmer berichtet, das Konzept beschäftigt sich unter anderem mit den Zonen, die für nachhaltige Energiegewinnung als Vorrangzonen betrachtet werden können. Ebenso sind die Ausschlusszonen sowie die gesamte Flächenwidmung im Gemeindegebiet ersichtlich. Der bittere Beigeschmack dabei ist, dass nur wenige Flächen für entsprechende Maßnahmen übrigbleiben. Z.B. wird es bestenfalls nur sehr eingeschränkt möglich sein, abseits der Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren. Daher müssen auch andere Möglichkeiten zur Gewinnung alternativer Energien in den Fokus rücken, wie z.B. Klein-Bioenergiewerke oder die Erweiterung des Fernwärmenetzes. Das Sachbereichskonzept Energie, fasst den gesamten Bereich an möglichen Maßnahmen zusammen und beinhaltet auch eine Bestandsaufnahme des Status quo. Z.B. soll, gemäß diesem Konzept ausgenutzt werden, dass Liezen die Stadt der kurzen Wege ist. Daher sollen die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr geeigneten Wege besser erschlossen werden. Es wurde auch ein Kriterienkatalog für die Implementierung von Photovoltaikanlagen im Freiland erarbeitet. Ziel dieser Anstrengung ist, dass dieses Sachbereichskonzept Verordnungsform erlangt. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird das SKE, von Montag, 03. Oktober 2022 bis einschließlich Freitag, 02. Dezember 2022, jeweils zu den Amtsstunden, am Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Danach wird das Konzept dem Gemeinderat zur Fassung eines Endbeschlusses vorgelegt und erwächst der Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „SACHBEREICHSKONZEPT ENGERGIE“ in der Folge in Rechtskraft und ist die Gemeinde ab diesem Zeitpunkt an die im SKE festgelegten Maßnahmen gebunden.

Weiters soll am 18.10. eine Bürgerversammlung stattfinden, in deren Rahmen diese Maßnahmen vorgestellt werden, um die Bevölkerung dafür zu sensibilisieren. Ohne Mitwirkung der Bevölkerung, können diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

GR Singer möchte wissen, ob Bestrebungen bestehen, das Fernwärmenetz in Richtung Schwimmbad auszubauen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich berichtet, dass für einen Ausbau des Fernwärmenetzes um Baugenehmigung angesucht wurde und voraussichtlich im Herbst 2022 in der Admonter Straße und im Dr.-Karl-Renner-Ring ein Ausbau erfolgt. Hinsichtlich einer Erweiterung ins Oberdorf besteht das Problem, dass die bestehenden Leitungen, für die im dortigen Bereich vorhandene große Menge an Wohnungen nicht die erforderliche Kapazität aufweisen. Daher sind in diesem Stadtteil derzeit lediglich Insellösungen angedacht, z.B. könnte ein Landwirt ein kleines Kraftwerk errichten und die unmittelbaren Nachbarn mit Energie zu versorgen.

GR Singer fragt an, ob es rechtlich möglich ist, dass interessierte Bürger das Sachbereichskonzept Energie auf Anfrage per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt bekommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich erteilt Referatsleiter Herbert Waldeck das Wort:

Herbert Waldeck berichtet, wenn der Gemeinderat diesen Beschluss heute fasst, ist ab dem morgigen Tag die Kundmachung an der Amtstafel und die Kundmachung im Internet auf der digitalen Amtstafel einsehbar. Auf der digitalen Amtstafel stehen alle relevanten Unterlagen als pdf-Dateien zum Downloaden bereit.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS bedankt sich bei GR Stefan Wasmer und Herbert Waldeck und für ihre detaillierten Ausführungen und weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen, im Falle eines positiven Beschlusses, die erste Gemeinde in der Region ist, in welcher ein Sachbereichskonzept Energie besteht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, führt aus aufgrund des Besuches einer diesbezüglichen Auftaktveranstaltung des Landes Steiermark am 18.06.2019 in Fischbach, aufgrund der Beratungen in den Sitzungen des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom

02.06.2020,
20.10.2020,
01.03.2021,
06.04.2021,
12.10.2021,
16.11.2021,
15.02.2022,
26.04.2022 und
13.09.2022

sowie aufgrund der Beratungen in diesbezüglichen Workshops vom

28.10.2021,
17.02.2022,
07.07.2022 und
22.08.2022

stellt sie, den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Gemäß § 24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF beschließt der Gemeinderat der Stadt Liezen hiermit die Absicht, das rechtskräftige Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall Nr. 1.01 „SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE“, verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, GZ: 09/1917/RO/01.1-ÖEK, vom 05.09.2022, abzuändern. Der Wortlaut, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.0 der Stadtgemeinde Liezen, besitzt Verordnungscharakter. Die Energieraumkarte – Vorranggebiete für Nahwärme und Mobilität (Beilage 1) - stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht einschließlich Beilagen 2 - 4 angeschlossen (Beilage 2: Artenliste zur Bepflanzung, Beilage 3: Ausschluss- und Eignungsflächenkarte/Photovoltaik, Beilage 4: Aufstellung Dachflächen $\geq 400 \text{ m}^2$).

Das SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE (SKE) stellt einen Bestandteil der Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.0 idF der Änderung Verfahrensfall Nr. 1.01 dar, konkret einen Teil des Sachbereichs Technische Infrastruktur / Energie.

Der Entwurf wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von

Montag, den 3. Oktober 2022
bis einschließlich
Freitag, den 2. Dezember 2022

im Stadtamt Liezen, Referat Baurecht & Raumordnung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die voran-geführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen).

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.“

Eine diesbezügliche Bürgerversammlung findet am

Dienstag, den 18. Oktober 2022 mit dem Beginn um 18.30 Uhr

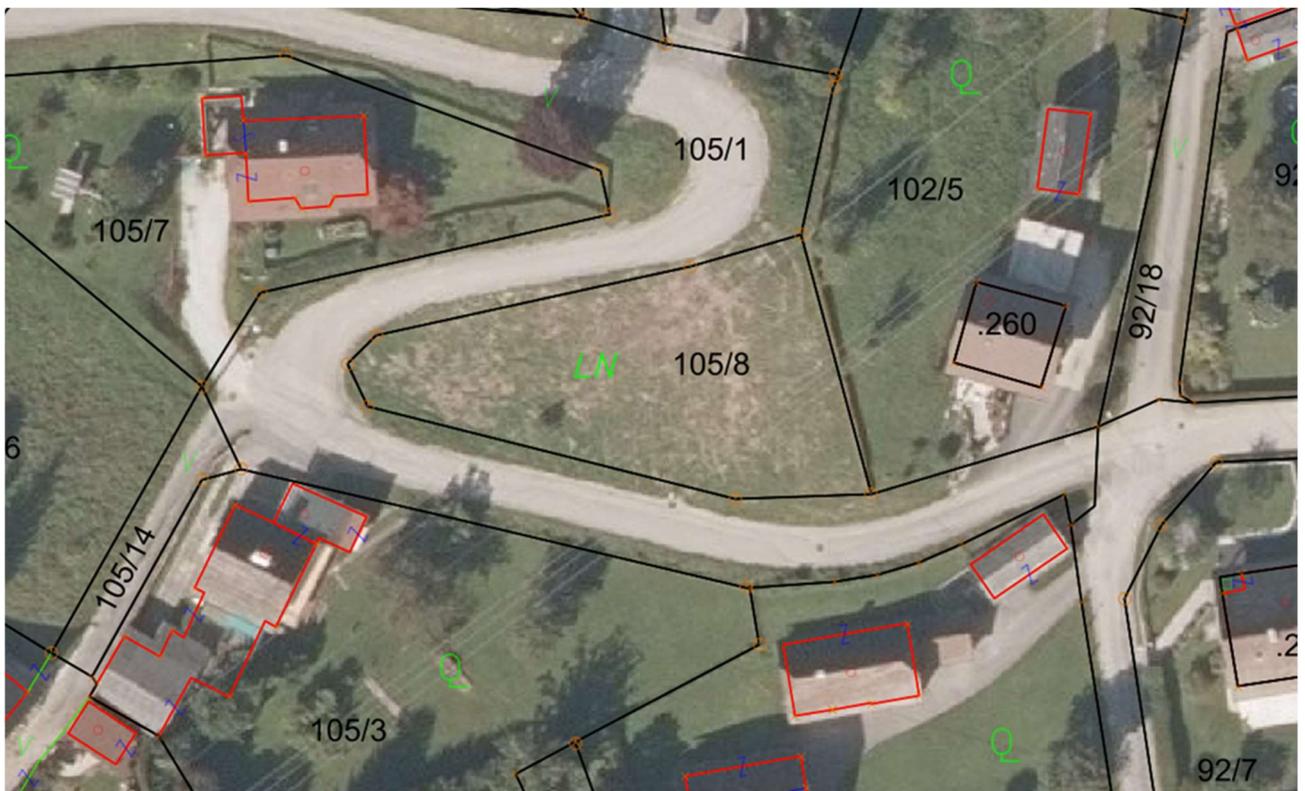
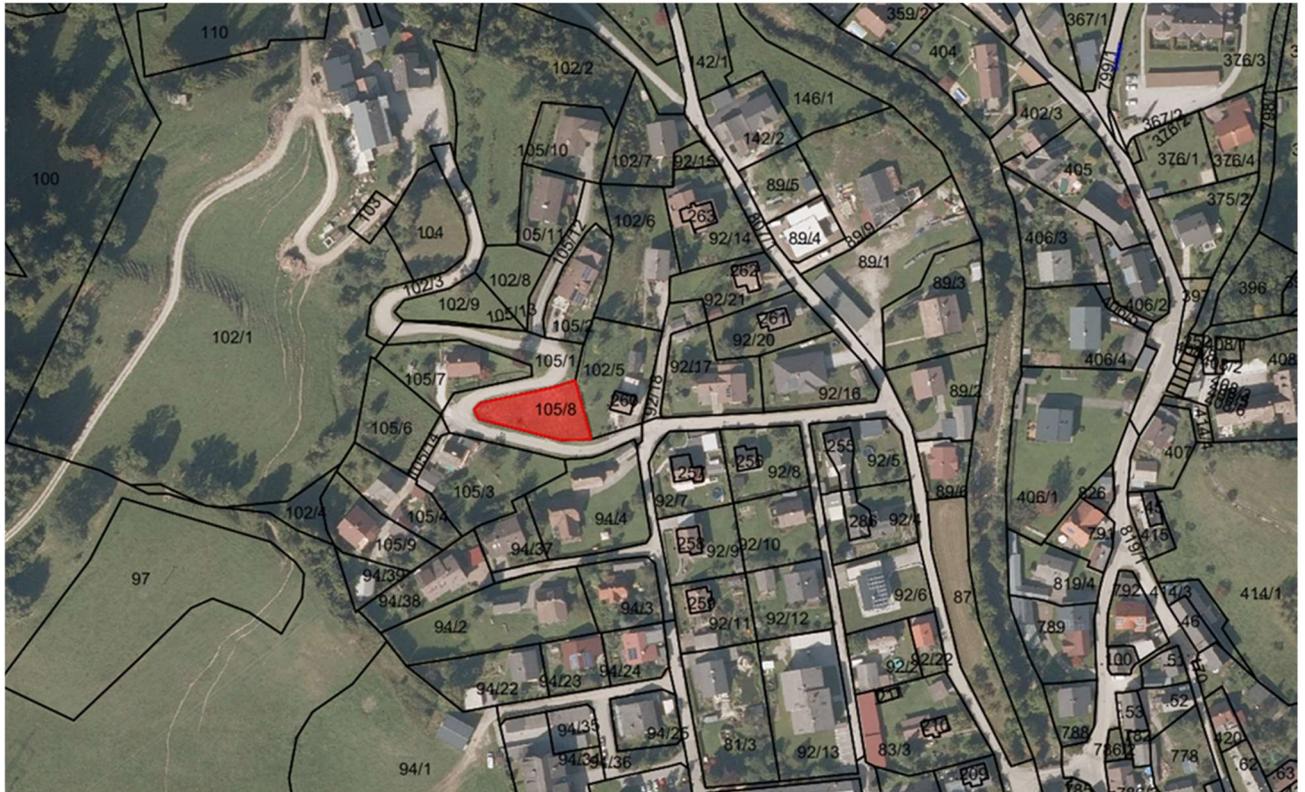
im großen Saal des Kulturhauses Liezen statt.

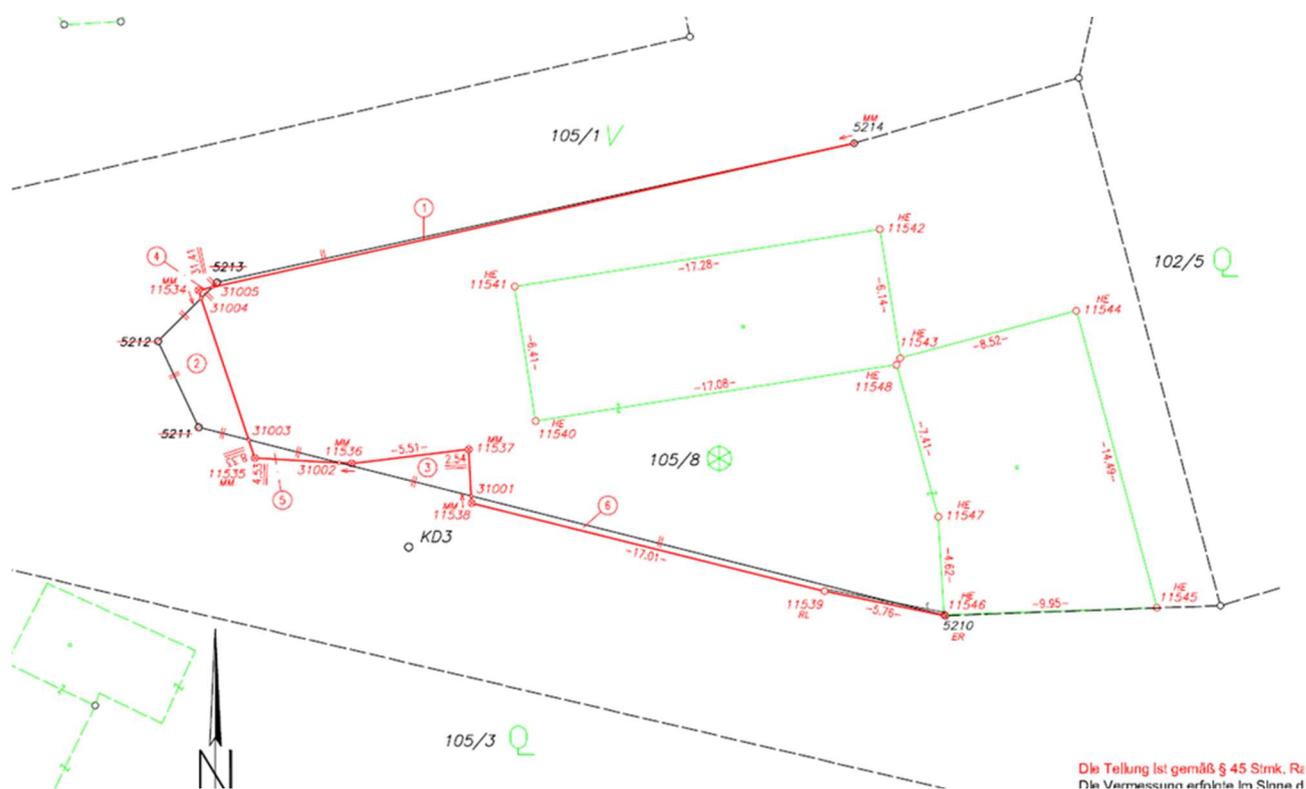
Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Übernahme von Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/8 KG 67411 Weißenbach in das öffentliche Gut

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, mit Baubescheid GZ: BV-131-90-05534-01/21 vom 12.1.2021 wurde dem Bauwerber eine Abtretung an das öffentliche Gut vorgeschrieben.





Im Zuge der durch die seitens Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH durchgeführte Grenzverhandlung und errichteten Teilungsplan, werden durch Herrn Johann Strick, Eigentümer der Liegenschaft 105/8 einliegend in der EZ 503 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen mit der Anschrift Naslerweg 8 einerseits Trennstücke an das öffentliche Gut Grundstücksnummer 105/1 einliegend in der EZ 580 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen übertragen und andererseits von diesem an ihn übertragen.

Trennstück 1 mit einer Fläche von 3 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 2 mit einer Fläche von 13 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 3 mit einer Fläche von 6m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 4 im Ausmaß von 0 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 5 im Ausmaß von 2 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 6 im Ausmaß von 6 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilflächen des Grundstücks Nr. 105/8 KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 22 m², welche die Trennstücke 1 bis 3 gemäß Teilungsplan GZ 3169-22-1 der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH bilden, werden in das öffentliche

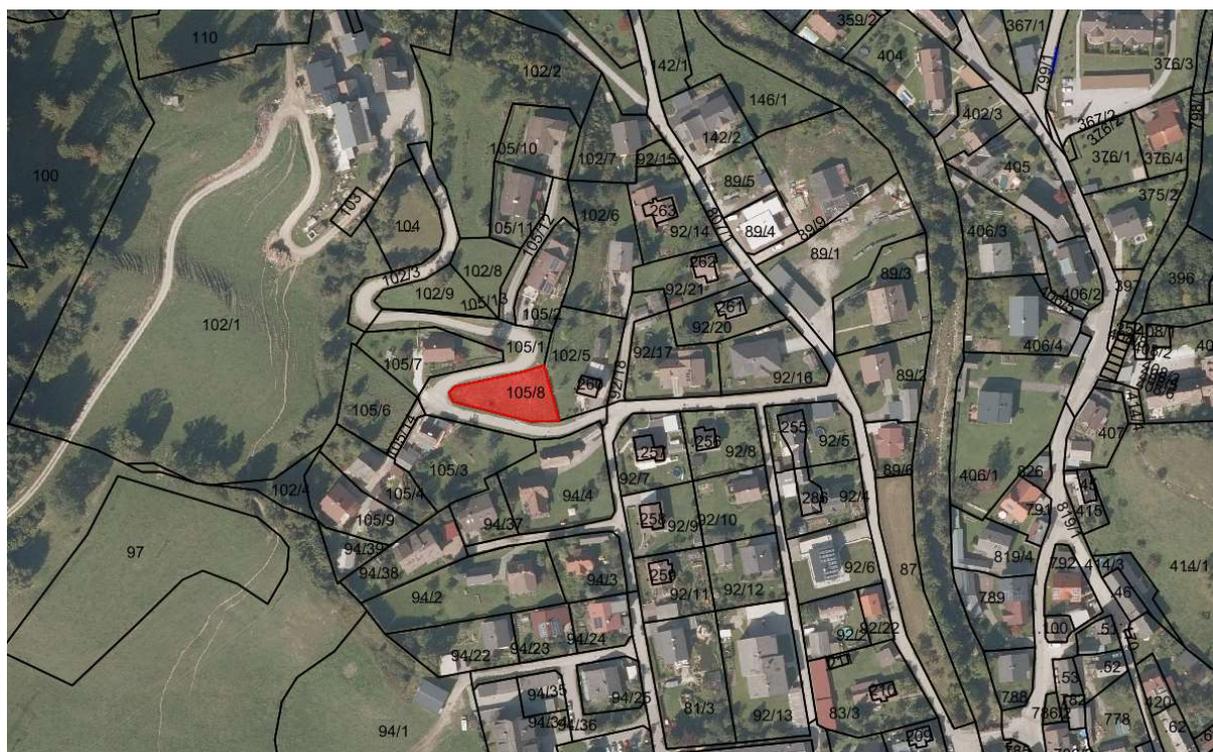
Gut übernommen und dem im öffentlichen Gut befindlichen Grundstück Nummer 105/1 einliegend in der EZ 580 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschrieben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Auflassung des öffentlichen Gutes an Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach und Übernahme dieser Teilflächen in das freie Gemeinvermögen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, mit Baubescheid GZ: BV-131-90-05534-01/21 vom 12.1.2021 wurde dem Bauwerber eine Abtretung an das öffentliche Gut vorgeschrieben.



Trennstück 1 mit einer Fläche von 3 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 2 mit einer Fläche von 13 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 3 mit einer Fläche von 6m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 4 im Ausmaß von 0 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 5 im Ausmaß von 2 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 6 im Ausmaß von 6 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

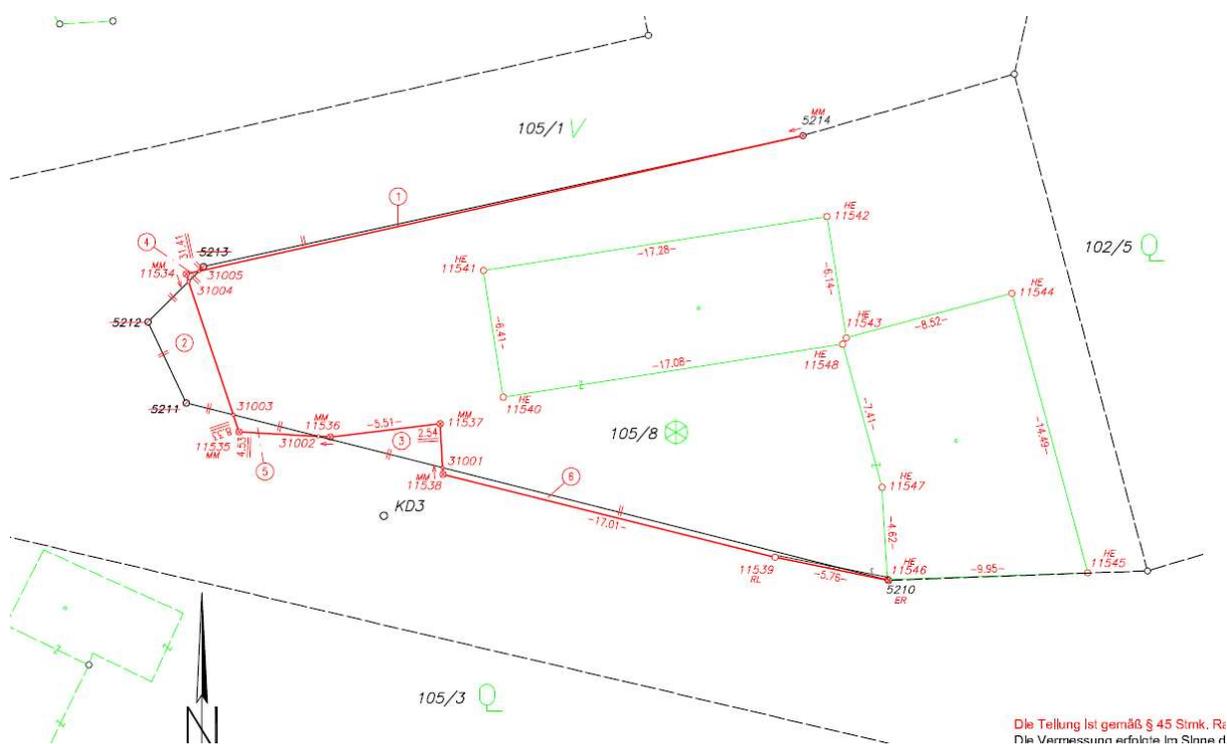
Das öffentliche Gut hinsichtlich der die Trennstücke 4 bis 6 gemäß Teilungsplan GZ 3169-22-1 der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH bildenden Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 8 m² wird aufgelassen und diese Teilflächen in das freie Gemeindevermögen überführt

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Zuschreibung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach zur Liegenschaft Nr. 105/8 KG 67411 Weißenbach, EZ 503

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, mit Baubescheid GZ: BV-131-90-05534-01/21 vom 12.1.2021 wurde dem Bauwerber eine Abtretung an das öffentliche Gut vorgeschrieben.



Im Zuge der durch die seitens Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH durchgeführte Grenzverhandlung und errichteten Teilungsplan, werden durch Herrn Johann Strick, Eigentümer der Liegenschaft 105/8 einliegend in der EZ 503 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen mit der Anschrift Naslerweg 8 einerseits Trennstücke an das öffentliche Gut Grundstücksnummer 105/1 einliegend in der EZ 580 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen übertragen und andererseits von diesem an ihn übertragen.

Trennstück 1 mit einer Fläche von 3 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 2 mit einer Fläche von 13 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 3 mit einer Fläche von 6 m² wird in das öffentliche Gut (Grdstk-Nummer 105/1 KG 67411) übernommen.

Trennstück 4 im Ausmaß von 0 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 5 im Ausmaß von 2 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Trennstück 6 im Ausmaß von 6 m² wird in das freie Gemeindevermögen übernommen und an das Grundstück Nummer 105/8 in der KG 67411 übertragen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilflächen des Grundstückes Nr. 105/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 8 m², welche die Trennstücke 4 bis 6 gemäß Teilungsplan GZ 3169-22-1 der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH bilden, werden dem

Grundstück Nr. 105/8 einliegend in der EZ 503 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschrieben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 723 KG 67406 Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, zur Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung des im vergangenen Jahr neu errichteten Eislaufplatzes ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich und sie betont, dass diese zwar in erster Linie für den Eislaufplatz errichtet wird, jedoch in weiterer Folge für weitere Projekte in der Innenstadt sehr nützlich sein wird.

Der hierfür erforderliche Auftrag wurde der Energienetze Steiermark GmbH gemäß Beschluss des Stadtrates bereits erteilt.

Für die Errichtung dieser Trafostation ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. .723 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 31 m² erforderlich.

Außerdem ist es für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung bzw. des Umbaus der Trafostation erforderlich, der Energienetze Steiermark GmbH die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem betreffenden Grundstück einzuräumen.

Da die Errichtung der Trafostation auf Betreiben der Stadtgemeinde Liezen erfolgt, wäre die Bezahlung eines Entgeltes für die Grundinanspruchnahme durch die Energienetze Steiermark zwar grundsätzlich nicht oder nur in einem geringen Ausmaß vorgesehen, aufgrund der bestehenden guten Geschäftsbeziehung konnte jedoch eine Abgeltung in Höhe von € 3.750,00 ausverhandelt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt der Energienetze Steiermark GmbH die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. .723 KG 67406 Liezen Weißenbach, gemäß nachstehender Vereinbarung ein:

VEREINBARUNG

Die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w,

in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege)

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1 in der Folge kurz Grundeigentümerinnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke (s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft dös/der vorgenannten Grundeigentümerinnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) Umspannstation

Station-Nr.

10/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Liezen/Bahnhofweg E381091

- b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.
2. Der/Die Grundeigentümerinnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten elektrischen Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
,723	1489	67406 Liezen	Gehen- und Fahren Stk Umspannstation

eine Umspannstation zu errichten, diese sowie die ankommenden und abgehenden Hoch- und Niederspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen zu dulden. Weiters gestattet(en) der/die Grundeigentümerinnen, die fertig gestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, welche nicht einen Mindestabstand von 2 Metern wahren (die Beseitigung von einzeln stehenden Bäumen kann jedoch auch außerhalb der angegebenen Abstände erfolgen, sofern Bäume beim Stürzen die Anlagen gefährden könnten), zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller

Art innerhalb des Bereiches von 2 m allseits der Umspannstation und beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich aus brandschutztechnischen Gründen zur dauerhaften Freihaltung des im beiliegenden Lageplan grün dargestellten Dienstbarkeitsbereiches. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art in diesem Bereich ist somit untersagt.

Der (Die) Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt/ermächtigen die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. *Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte und für die Grundbenützung im Ausmaß von ca. 31 m² verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die Grundeigentümerinnen, den Betrag von **€ 3.750,00 (Euro dreitausendsiebenhundertfünfzig) zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer**, vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.*

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume, Sträucher und Äste einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, sodass weder anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern neue gesetzt werden dürfen, noch auch für das abermalige Entfernen von Ästen eine neuerliche Entschädigung beansprucht werden kann.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

5. *Der/Die Grundeigentümerinnen,*

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege)

*gibt/geben hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan **TKP-21597_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der*

Name:

Station-Nr:

10/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Liezen/Bahnhofweg,**E381091**

und der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitung(en) sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ	KG
.723	1489	67406 Liezen
<i>sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das (die) Grundstück(e)</i>		
Nr.	EZ	KG
.723	1489	67406 Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 4 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

- 6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.*
- 7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.*
- 8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der Grundeigentümerinnen, trägt die EN.*

Der/Die Grundeigentümerinnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der

Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die Grundeigentümerinnen erhält/erhalten eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 10. gefasst (GZ AD/841/Dienstbarkeiten_GR 27.09.2022_Top10.)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 16 lfm Kabelleitung und 16 lfm Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 57/4 und .723, jeweils KG 67406 Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, zur Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung des im vergangenen Jahr neu errichteten Eislaufplatzes ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich.

Der hierfür erforderliche Auftrag wurde der Energienetze Steiermark GmbH gemäß Beschluss des Stadtrates bereits erteilt.

Zur Realisierung dieses Vorhabens ist es erforderlich, der Energienetze Steiermark GmbH das Recht zur Verlegung von 16 lfm Kabelleitung und 16 lfm Lichtwellenleiter einzuräumen.

Da die Errichtung der Trafostation auf Betreiben der Stadtgemeinde Liezen erfolgt, wäre die Bezahlung eines Entgeltes für die Einräumung des Leitungsrechtes durch die Energienetze Steiermark zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, aufgrund der bestehenden guten Geschäftsbeziehung konnte jedoch eine Abgeltung ausverhandelt werden, die, aufgrund der geringen Leitungslänge € 59,84 beträgt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**,
in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen u. Wege)

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz Grundeigentümerinnen genannt, andererseits, haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft des/der vorgenannten Grundeigentümerinnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) *Kabelleitung*

Leitungs-Nr.

10-kV-Leitung UW Liezen - Hauptplatz - Liezen/Bauhof

M1-742

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der/Die Grundeigentümerinnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Grundstück-Nr.	EZ	KG	Art der Inanspruchnahme
57/4	500	67406 Liezen	16 lfm Lichtwellenleiter
.723	1489	67406 Liezen	16 lfm Kabelleitung

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhebsbreite 4m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf

Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. *Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungsachse sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.*

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/Ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. *Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die Grundeigentümerinnen den Betrag von **€ 59,84 (Euro neunundfünfzig) zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer**, vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.*

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

**Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes
(Straßen und Wege)**

*gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne Weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21597_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden*

Leitungsname:

10-kV-Leitung UW Liezen - Hauptplatz - Liezen/Bauhof

Leitungsnummer:

M1-742

sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Grundstück-Nr.	EZ	KG
57/4	500	67406 Liezen
.723	1489	67406 Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des Grundstückes führen, verpflichtet sich die EN, diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.

9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der Grundeigentümerinnen, trägt die EN.

Der/Die Grundeigentümerinnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1-9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die Grundeigentümerinnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. gefasst (GZ AD/841/Dienstbarkeiten_GR 27.09.2022_Top 11.)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 942 KG 67411 Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, erläutert, zur langfristigen Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung für den Badesee Weißenbach und den Gastronomiebetrieb Seewirt ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich.

Der hierfür erforderliche Auftrag wurde der Energienetze Steiermark GmbH gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2022 (Tagesordnungspunkt 14.) bereits erteilt und die Hälfte der Auftragssumme bereits bezahlt. Die Bezahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Fertigstellung der Trafostation.

Für die Errichtung dieser Trafostation ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 942, KG 67411 Weißenbach im Ausmaß von etwa 5 m² erforderlich.

Außerdem ist es für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Trafostation erforderlich, der Energienetze Steiermark GmbH die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem betreffenden Grundstück einzuräumen.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der in Anspruch genommenen Fläche und des Umstandes, dass dieses Projekt von der Stadtgemeinde Liezen in Auftrag gegeben wurde, ist die Bezahlung eines Entgelts nicht vorgesehen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt der Energienetze Steiermark GmbH die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 942, KG 67411 Weißenbach, gemäß nachstehender Vereinbarung ein:

VEREINBARUNG

Die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen u. Wege)

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz Grundeigentümerinnen genannt, andererseits, haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem

Gutsbestände der Liegenschaft des/der vorgenannten Grundeigentümerinnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) *Umspannstation*

Station-Nr.

30/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Weißenbach/Badensee

E381132

b) *und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.*

1. *Der/Die Grundeigentümerinnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten elektrischen Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)*

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
942	580	67411 Weißenbach bei Liezen	Gehen- und Fahren 1/7 Stk Umspannstation

eine Umspannstation zu errichten, diese sowie die ankommenden und abgehenden Hoch- und Niederspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen zu dulden. Weiters gestattet(en) der/die Grundeigentümerinnen, die fertig gestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedweden Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu

übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, welche nicht einen Mindestabstand von 2 Metern wahren (die Beseitigung von einzeln stehenden Bäumen kann jedoch auch außerhalb der angegebenen Abstände erfolgen, sofern Bäume beim Stürzen die Anlagen gefährden könnten), zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

2. *Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Bereiches von 2 m allseits der Umspannstation und beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.*

Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich aus brandschutztechnischen Gründen zur dauerhaften Freihaltung des im beiliegenden Lageplan grün dargestellten Dienstbarkeitsbereiches. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art in diesem Bereich ist somit untersagt.

Der (Die) Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt/ermächtigen die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

3. *Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte und für die Grundbenützung im Ausmaß von ca. 5 m² verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die Grundeigentümerinnen, den Betrag von **€ 0,00 (Euro null) zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer**, vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.*

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume, Sträucher und Äste einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, sodass weder anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern neue gesetzt werden dürfen noch auch für das abermalige Entfernen von

Ästen eine neuerliche Entschädigung beansprucht werden kann.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verletzung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

4. Der/Die Grundeigentümerinnen,

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen u. Wege)

gibt/geben hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21477_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der

Name:

Station-Nr:

30/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Weißenbach/Badesees,

E381132

und der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitung(en) sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ	KG
942	580	67411 Weißenbach bei Liezen
sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das (die) Grundstück(e)		
Nr.	EZ	KG
942	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 4 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

5. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.
6. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten der EN bzw. deren Rechtsnachfolger

wieder im Grundbuch zu löschen.

7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der Grundeigentümerinnen, trägt die EN.

Der/Die Grundeigentümerinnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die Grundeigentümerinnen erhält/erhalten eine einfache Kopie derselben.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 12. gefasst (GZ AD/841/Dienstbarkeiten_GR 27.09.2022_Top 12.)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 200 lfm Kabelleitung und 200 lfm Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 942 und 1019 KG 67411 Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, zur langfristigen Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung für den Badesee Weißenbach und den Gastronomiebetrieb Seewirt ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich.

Der hierfür erforderliche Auftrag wurde der Energienetze Steiermark GmbH gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2022 (Tagesordnungspunkt 14.) bereits erteilt und die Hälfte der Auftragssumme bereits bezahlt. Die Bezahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Fertigstellung der Trafostation.

Festgehalten wird, dass mit der Einräumung des ggst. Leitungsrechts für die Stadtgemeinde Liezen keine budgetäre Belastung verbunden ist, zumal in diesem Zusammenhang keine Zahlungen von der Stadtgemeinde Liezen an die Energienetze Steiermark zu leisten sind.

Da die Errichtung der Trafostation auf Betreiben der Stadtgemeinde Liezen erfolgt, wäre die Bezahlung eines Entgeltes für die Einräumung des Leitungsrechtes durch die Energienetze Steiermark zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, aufgrund der bestehenden guten Geschäftsbeziehung konnte jedoch eine Abgeltung in Höhe von € 1.003,00 ausverhandelt werden.

Weiters wird festgehalten, dass die für die Inbetriebnahme der Trafostation notwendige Zuleitung zum Objekt Badesees/Seewirt nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist.

Diese Zuleitung soll frühestens im Herbst 2022 und spätestens im Jahr 2023 hergestellt werden und bedarf es hierfür eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates und zusätzlicher Budgetmittel, die alternativ in den Nachtragsvoranschlag für 2022 oder den Voranschlag für 2023 aufzunehmen wären.

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer fragt an, ob GRⁱⁿ Barbara Freidl bei dieser Beschlussfassung befangen ist, da sie den Strom für ihr Haus von diesem Trafo beziehen wird.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich erklärt, dass GRⁱⁿ Freidl ihren Strom nicht von dieser Trafostation beziehen wird, sondern diese zur Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung des Badesees und des Gastronomiebetriebes „Seewirt“ errichtet wird.

FR Stefan Wasmer wirft ein, dass aus seiner Sicht auch dann keine Befangenheit gegeben wäre, wenn die Stromversorgung der Liegenschaft von GRⁱⁿ Freidl tatsächlich durch diese Trafostation erfolgen würde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt der Energienetze Steiermark GmbH gegen Bezahlung eines Entgelts in Höhe von € 1.003,00 das Recht zur Verlegung von 200 lfm Kabelleitung und 200 lfm Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 942 und 1019, jeweils KG 67411 Weißenbach, gemäß nachstehender Vereinbarung ein:

VEREINBARUNG

Die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen u. Wege)

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz Grundeigentümerinnen genannt, anderseits, haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft des/der vorgenannten Grundeigentümerinnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) *Kabelleitung*

30-kV-Leitung SST Weißenbach - SST Trautenfels

Leitungs-Nr.

M3-182

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der/Die Grundeigentümerinnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Grundstück-Nr.	EZ	KG	Art der Inanspruchnahme
942	580	67411 Weißenbach bei Liezen	200 lfm Kabelleitung
1019	580	67411 Weißenbach bei Liezen	200 lfm Lichtwellenleiter

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 14m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. Der/Die Grundeigentümerinnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden

Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die Grundeigentümerinnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die Grundeigentümerinnen den Betrag von **€ 1.003,00 (Euro eintausendunddrei) zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer**, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Stadtgemeinde Liezen sowie als Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßen u. Wege)

gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21477_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden

Leitungsname:

Leistungsnummer:

30-kV-Leitung SST Weißenbach - SST Trautenfels

M3-1

sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Grundstück-Nr.	EZ	KG
1019	580	67411 Weißenbach bei Liezen
942	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1-5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

- 7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.*

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des Grundstückes führen, verpflichtet sich die EN, diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

- 8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.*

- 9. Dieses Rechtsgeschäft unterliegt gemäß § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist gemäß § 90 Abs 5 der Gemeindeordnung erst nach Vorliegen dieser Genehmigung rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadtgemeinde Liezen keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.*

- 10. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der Grundeigentümerinnen, trägt die EN.*

Der/Die Grundeigentümerinnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die Grundeigentümerinnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter

<https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 13. gefasst (GZ AD/841/Dienstbarkeiten_GR 27.09.2022_Top 13.)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Abschluss eines Kompetenzübertragungsvertrages mit dem Sozialhilfeverband Liezen hinsichtlich der geplanten Tagesbetreuung für ältere Menschen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, damit das geplante Tageszentrum in der Alten Gasse in Betrieb gehen kann, ist unter anderem der Abschluss eines Kompetenzübertragungsvertrages mit dem Sozialhilfeverband notwendig.

Zur weiteren Erläuterung übergibt sie FR Stefan Wasmer, MSc. das Wort:

FR Wasmer berichtet, es ist der Abschluss eines Verrechnungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und dem Sozialhilfeverband Liezen erforderlich.

Bevor dieser Vertrag jedoch abgeschlossen werden kann, ist zwischen dem Sozialhilfeverband und der Stadtgemeinde Liezen ein Kompetenzübertragungsvertrag abzuschließen.

Ein entsprechender Beschluss wurde in der Verbandsversammlung des SHV Liezen vom 06.07.2022 gefasst und wäre dieser Vertrag nunmehr auch vom Gemeinderat zu beschließen.

Da der Abschluss des Verrechnungsvertrages erst erfolgt, nachdem der Kompetenzübertragungsvertrag abgeschlossen wurde, ist es nicht möglich, mit dem Abschluss des Kompetenzübertragungsvertrages zuzuwarten, da der Stadtgemeinde Liezen ansonsten die entsprechenden Geldmittel nicht zufließen könnten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Sozialhilfeverband Liezen folgenden Kompetenzübertragungsvertrag:

KOMPETENZÜBERTRAGUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

im folgenden Vertragstext „STADT“ genannt und

Sozialhilfeverband Liezen

Hauptplatz 12

8940 Liezen

im folgenden Vertragstext kurz „SHV“ genannt.

1. PRÄAMBEL

Die Tagesbetreuung ist ein Angebot für Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die Pflegegeld beziehen und in ihrer Lebensgestaltung Unterstützung benötigen bzw. deren An- und Zugehörige entlastet werden wollen.

Die älteren Menschen nehmen die Betreuung im Tageszentrum tagsüber in Anspruch, wohnen jedoch weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung zu Hause. Die Tagesbetreuung für ältere Menschen gewährleistet Betreuung an einem oder mehreren Tagen von Montag bis Freitag durch qualifiziertes Personal.

Zwischen dem SHV und dem Land Steiermark wird ein Verrechnungsvertrag zur Tagesbetreuung für ältere Menschen nach den dafür vorgegebenen Qualitätsstandards des Landes Steiermark abgeschlossen. Die Tagesbetreuung für ältere Menschen wird in Liezen am Standort 8940 Liezen, Alte Gasse 19 (Grundstück Nr. 109/1 KG 67406 Liezen), etabliert. Betreiber der Tagesbetreuung wird die STADT, welche sich dabei eines dritten Professionisten bedient. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Rechte und Pflichten des SHV aus dem vorgenannten Verrechnungsvertrag mit dem Land Steiermark durch die STADT. Im Sinne der Vorgaben des § 81 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung idgF wird der gegenständliche Vertrag zeitlich auf 10 Jahre und betragsmäßig während der gesamten Laufzeit auf eine maximale Haftung von insgesamt 1 Mio. Euro beschränkt.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 *Der SHV verpflichtet sich, mit dem Land Steiermark p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft,*

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, 8010 Graz, Friedrichgasse 9, als Fördergeber einen Verrechnungsvertrag laut beiliegendem Muster (Beilage 1) für 12 Betreuungsplätze abzuschließen. Der Verrechnungsvertrag idgF mitsamt den aktuellen gültigen Beilagen zu diesem Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.2 *Die STADT übernimmt mit dieser Vereinbarung und für die Dauer ihres Bestehens die Rechte und Pflichten des SHV gegenüber dem Land Steiermark laut vorgenannten Verrechnungsvertrag idgF und hält den SHV während der gesamten Laufzeit bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 1 Mio. Euro schad- und klaglos.*

3. VERTRAGSDAUER

- 3.1 *Die gegenständliche Vereinbarung wird beginnend mit 01.10.2022 auf die Dauer von 6 Jahren und 3 Monaten, sohin bis längstens 31.12.2028, abgeschlossen.*
- 3.2 *Ungeachtet dieser Befristung kann dieser Vertrag von der STADT unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Sie verzichtet jedoch aufgrund ihrer Verpflichtung zum Betrieb des Seniorentageszentrums gemäß Punkt 5.2. des Fördervertrages zwischen STADT und dem Land Steiermark vom 26.05.2020, GZ; ABT17-187277/2019-14 bis zum 31.08.2028 auf ihr ordentliches Kündigungsrecht, sodass diese Vereinbarung erstmals zum Kündigungstermin 30.09.2028 mit Rechtswirksamkeit der Kündigung mit 01.01.2029 gekündigt werden kann.*
- 3.3 *Jedenfalls einen außerordentlichen Kündigungsgrund und damit die Auflösungsmöglichkeit für beide Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten stellt die Auflösung des Verrechnungsvertrages laut Punkt 1. Zwischen dem SHV und dem Land Steiermark dar.*

4. DATENSCHUTZ

- 4.1 *Die Vertragsparteien sind sich drüber im Klaren, dass wechselseitige iSd Art 6 Abs.1 lit b DSGVO bei der Verwaltung dieses Vertragsverhältnisses personenbezogenen Daten des Vertragspartners verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärungen der Vertragsparteien wurden wechselseitig zur Kenntnis genommen.*

5. AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

- 5.1 *Dieses Rechtsgeschäft unterliegt gemäß § 90 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 dem Erfordernis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung und ist gemäß § 90 Abs 5 der Gemeindeordnung erst nach Vorliegen dieser Genehmigung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die STADT keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für*

einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 *Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen ohne Einschränkungen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Übernehmer zu überbinden und auch diesen zur Weiterübertragung zu verpflichten und die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich zu informieren.*
- 6.2 *Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und der Unterfertigung der Vertragsparteien. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftlichkeitsgebotes.*
- 6.3 *Diese Vereinbarung wird in einer Unterschrift ausgeführt, die die STADT behält; der SHV erhält eine einfache, über Wunsch eine auf seine Kosten beglaubigte Kopie.*
- 6.4 *Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige oder zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmungen weitgehend entspricht, einvernehmlich von den Vertragspartnern zu ersetzen.*
- 6.5 *Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Liezen vereinbart.*

7. GENEHMIGUNG

- 7.1 *Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 27.09.2022 zu Tagesordnungspunkt 14., GZ: AD 429/04/Tageszentrum_GR 27.09.2022_Top 14., genehmigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, durch das Ausscheiden von Herrn Mag. (FH) Bernhard Steinberger als Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit 01.07.2022 und angesichts des Umstandes, dass der Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung die Bestellung zweier kollektiv zeichnungsberechtigter Geschäftsführer vorsehen, ist es erforderlich, neben dem verbliebenen Geschäftsführer, Mag. Peter Neuhold, einen zweiten Geschäftsführer zu bestellen.

Herr Markus Schauensteiner hat sich bereit erklärt, diese Funktion bis auf Weiteres zu übernehmen und soll nunmehr mit Wirkung vom 01.10.2022 zum Geschäftsführer bestellt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die einzige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, die Stadtgemeinde Liezen, fasst folgenden Gesellschafterbeschluss: Herr Mag. (FH) Bernhard Steinberger, geb. am 28.01.1986, wird mit sofortiger Wirkung als kollektiv vertretungsberechtigter Geschäftsführer abberufen. Herr Markus Schauensteiner, geb. am 12.02.1972, wohnhaft in 8940 Liezen, Flurweg 8b, wird mit Wirkung vom 01.10.2022 zum kollektiv vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit dem Recht bestellt, die Gesellschaft mit dem bereits bestellten Geschäftsführer, Herrn Mag. Peter Neuhold, geb. am 27.06.1979, wohnhaft in 8940 Liezen, Döllacher Straße 6/9, kollektiv zu vertreten.

Herr Schauensteiner erhält für die Tätigkeit als Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH eine monatliche Entschädigung von brutto € 575,20. Für dieses Honorar sind zusätzlich zur Normalarbeitszeit im Rathaus bis zu 20 Überstunden monatlich zu leisten. Das bedeutet, dass anfallende Überstunden erst bei Übersteigen von 20 Stunden im Monat ausbezahlt werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Gewährung der jährlichen Subvention an den Tourismusverband Gesäuse

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, wie bereits im vergangenen Jahr, bittet der Tourismusverband Gesäuse um Bereitstellung des freiwilligen Beitrages für das Jahr 2022 in Höhe von € 20.000,00 seitens der Stadtgemeinde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erläutert, wie die Gemeinderatsmitglieder wissen, existiert Stadtmarketing & Tourismus Liezen nicht mehr. Dieses war Teil des Tourismusverbandes Liezen, welcher nunmehr in den Tourismusverband Gesäuse eingegliedert wurde. Zur Fortführung der Liezen-Gutscheinkarte ist eine Subvention der Stadtgemeinde Liezen erforderlich. Hierfür wurde für 2022 ein Gesamtbetrag von

€ 30.000,-- budgetiert. Hiervon sollen nun € 20.000,-- als Subvention an den Tourismusverband Gesäuse zur Auszahlung gelangen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tourismusverband Gesäuse erhält für das Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von € 20.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Gründung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet im Rahmen der Tourismus-Strukturreform 2021 wurden die 96 Tourismusverbände auf 11 reduziert und mit den Tourismusregionalverbänden zusammengeführt. Der Tourismusverband der Stadtgemeinde Liezen wurde in den Regionalverband Gesäuse eingegliedert. Daraus ergeben sich nun viele Sachverhalte, die einer neuen Regelung zugeführt werden müssen, eine davon ist die Liezen Gutschein-Karte. Diese wurde bisher über den Tourismusverband Liezen abgewickelt. Der neue Tourismusverband Gesäuse darf aufgrund der Änderungen des Tourismusgesetzes dieses System nicht mehr weiter betreiben und konnte daher lediglich eine Übergangsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres am 31.03.2023 vereinbart werden. Um bei Geldgeschenken eine Abwanderung in andere Ballungszentren wie Graz, Linz, Wien oder ins Internet zu vermeiden, soll diese Gutscheinkarte weiterhin zur Verfügung stehen. Es zeichnet sich ab, dass die Gutscheinkarte vorerst auf Liezen beschränkt bleibt. Die Bürgermeisterin hofft jedoch, dass im Laufe der Zeit auch weitere Mitgliedsgemeinden des neuen Tourismusverbandes das Gutscheinsystem übernehmen werden. Um die Gutscheinkarte fortführen zu können, ist es erforderlich, die Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH gründen, die dann die Agenden dieses Gutscheinsystems übernehmen wird.

Voraussetzung hierfür sind ein Gemeinderatsbeschluss, mit welchem sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen mit der Gründung dieser GmbH einverstanden erklärt sowie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die voraussichtlich erst im Dezember erteilt wird.

FR Stefan Wasmer erläutert ergänzend, dass die vorhin unter Top 16. beschlossene Subvention in Höhe von € 20.000 direkt an den Tourismusverband Gesäuse ausbezahlt werden und die zusätzlich budgetierten € 10.000,-- in diese gründungsprivilegierte GmbH eingelegt und danach wieder entnommen werden können. Zusätzlich soll der Tourismusverband Gesäuse über die nächsten 5 Jahre einen Zuschuss in Höhe von € 25.000,-- leisten.

FR Stefan Wasmer präsentiert nunmehr den Fahrplan für die Sicherstellung der Weiterführung des Gutscheinsystems sowie die vorliegende Kostenkalkulation:

- Gründung einer „Gründungsprivilegierten GmbH“ (Vorteil das Stammkapital beträgt nur € 10.000,00), Name der neuen GmbH „Liesen-Gesäuse-Marketing-GmbH“
- Beschlussfassung der Gründung in der GR-Sitzung am 27.09.2022, Bestellung eines GF
- Beschlussfassung des Zuschusses des TVB in der nächsten TVB-Sitzung in Höhe von € 25.000,00/Jahr auf die Dauer von zumindest 5 Jahren
- Auslaufen Gutscheinkarte alt mit 31.03.2023
- Start „Gesäuse-Gutscheinkarte“ mit 01.04.2023
- Änderungen zum bisherigen System, es gibt keine Freibetragsgrenze mehr alle Liezener Firmen zahlen 2,5% Werbekostenbeitrag (Ersparnis für die Gemeinde mind. € 10.000,00) Firmen aus anderen Gemeinden 4%. Sollte eine Gemeinde Mitglied der GmbH werden fällt für die Firmen dieser Gemeinde der Werbekostenbeitrag auf 2,5%. Reduktion der Verkaufsstellen von bisher 5 auf 2 (welche bleiben steht noch nicht fest).
- Rücklage für die Rücklösung der Papiergutscheine, diese wird in die neue GmbH überführt (Dotierung ca. € 25.000,00)
- Abwicklung lfd. Arbeiten durch die Mitarbeiter des TVB Gesäuse und dem GF der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH, Infobüro Liezen

Kostenkalkulation:

	Kalkulation lfd. Betrieb	AUSGABEN	EINNAHMEN
Firma	Betreff	Zahlung/EXCL.	Zahlung/EXCL.
Paylife	Breakage + Bereithaltungsentgelt (variabel, Annahme bei 2.0 Mio)		40 000,00 €
Paylife	Gutscheinkarten Produktion, Freischaltung, € 0,75 x 35 tsd	27 000,00 €	
Werbung	Inseratschaltungen, Graphikarbeiten	10 000,00 €	
Quenta	Zahlungsabwicklung	1 000,00 €	
VK Stellen	Provision für 2 Vk Stellen / Reduktion um 5 VK Stellen	20 000,00 €	
Jost Druck	GU-Hüllen ca. 30.000	5 000,00 €	
K-Style	Infobroschüren	2 000,00 €	
Epcom	Jahreswartung Domain liezengutschein.at	100,00 €	
Epcom	Webpace 12 Monate (2020) + CMS Produktlizenz	3 000,00 €	
Partnerbetriebe	Werbekostenbeiträge, 2,5% ohne Freibetrag, Basis 1,7 Mio.		42 500,00 €
Epcom	Wartungsvertrag/Jahr (832 x 7), verhandelbar	5 000,00 €	
Personalkosten anteilig	20 Std./Halbttag/Netto 1.200, Arbeitsaufwand Mag. Strobl	35 000,00 €	
Büroaufwand gesamt	Miete, Strom, EDV.... Anteilig 500,00 pauschal/Monat	5 000,00 €	25 000,00 €
Six	Disagiogebühren	4 000,00 €	
Bankgebühren		2 000,00 €	
Summe		119 100,00 €	107 500,00 €
Finanzierungslücke von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen			11 600,00 €

	Startkosten 2023	AUSGABEN Gemeinde	Ausgaben TVB
Firma	Betreff	Zahlung/EXCL.	
		- €	€ 4000 zusätzlich wird der dafür notwendige Personalaufwan d übernommen
TVB Gesäuse	Neugestaltung der Karten, Folder und Hüllen (CI/CD Gesäuse), 40 Std., a 100		
Druckerei	Geschenkshüllen Erstausrüstung	4 000,00 €	
K-Style	Infofolder Erstausrüstung	1 500,00 €	
Druckerei	Aufkleber (pos./neg.) - wir sind dabei	800,00 €	
Digitaldruck	Plakate für Einlösebetriebe und VK Stellen neu	500,00 €	
Bauhof/Werbetechnik	Lichtmasten/Sujettausch und Produktion	2 000,00 €	
Werbetechnik Tuttinger	Plakatwand WSV Platz 3 D	1 500,00 €	
WerbePOS /Star Movie	POS	200,00 €	
Epcom	Anpassungen webshop und Kassensysteme	1 500,00 €	
Marketing	Inserate, PR, Socia Media, Gemeindezeitungen, Infomail Mitgliedsbetriebe	3 000,00 €	
Summe		15 000,00 €	

Für die Stadtgemeinde Liezen ergibt sich somit im Jahr 2023 eine Belastung von € 26.600,--. Aufgrund der teilweisen sehr schwer abzuschätzenden Kosten, insbesondere im Bereich des Personalaufwandes, sollte der gleiche Wert für die Gutscheinkarte wie im Jahr 2022 budgetiert werden. Dieser beträgt € 30.000,00.

Für das Jahr 2024 wird mit einer Belastung von ca. € 15.000 gerechnet, in den Folgejahren sollte der Break-Even-Point erreicht werden.

Da das Land Steiermark im Rahmen der Prüfung des Voranschlages 2022 die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Kernhaushaltes eingefordert hat, die Gutscheinkarte nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört und die Umsetzung des Projektes zu einer zusätzlichen Belastung der operativen Gebarung führt, wurde die Umsetzung dieses Projekt von der Finanzverwaltung kritisch bewertet.

Da die Gutscheinkarte nach Möglichkeit jedoch weitergeführt werden soll, wurde in zahlreichen Besprechungen zwischen allen Beteiligten eine Möglichkeit für die Weiterführung der Gutscheinkarte ausgearbeitet. Diese Lösung ist aus Sicht der Finanzverwaltung die kostengünstigste Variante mit einer positiven Entwicklungsprognose. Die Gründung einer eigenen GmbH wird im Hinblick auf die in Zukunft anvisierte Akquise von weiteren Gemeinden als sinnvoll erachtet. Bei zukünftigen Beitritten weiterer Gesellschafter (9 sind potenziell möglich) sollten jeweils 5% der Anteile abgetreten werden, somit hätte die Stadtgemeinde Liezen bei „Vollausbau“ jedenfalls noch immer 55% für wichtige Mehrheitsentscheidungen. Eine Abtretung könnte zum Nominale vorgenommen werden bei gleichzeitiger Verpflichtung der neu teilnehmenden Gemeinde einen jährlichen Zuschuss zu leisten, dessen Höhe sich aus dem Ergebnis der Budgetierung der neuen GmbH ergibt.

Voraussetzung für die Gründung der Gesellschaft ist weiters die positive Beschlussfassung im Tourismusverband Gesäuse, den jährlichen Zuschuss für die Dauer von mindesten 5 Jahren ab Beginn der neuen Gesäuse-Gutscheinkarte ab 01.04.2023 zu gewähren.

GR August Singer fragt an, ob Aufgabenbereiche des Geschäftsführers bzw. der neu zu gründenden GmbH genau geregelt sind.

FR Stefan Wasmer erläutert, es ist ein Gesellschaftsvertrag abzuschließen, der entsprechende Regelungen enthält, da die Gesellschaft ansonsten nicht gegründet werden kann. Die Stadt Liezen wäre derzeit auch der alleinige Gesellschafter, der die Spielregeln vorgibt und auch ein Vetorecht besitzt.

GR Markus Majer möchte wissen, ob eine eigene Liezen-Gesäuse-Gutscheinkarte existiert oder ob die bestehende Gutscheinkarte künftig diesen Namen tragen soll.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS antwortet, dass die derzeitige Liezen-Gutscheinkarte in Liezen-Gesäuse-Gutscheinkarte umbenannt werden soll.

GR Markus Majer, fragt nach den Gründen hierfür.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, führt aus, dass sich der Tourismusverband Gesäuse am Marketing für die Gutscheinkarte beteiligt. Der Wunsch des Tourismusverbandes war eine Umbenennung in „Gesäuse-Gutscheinkarte“. Da jedoch die Stadt Liezen die einzige Gesellschafterin ist, hat man sich auf die Bezeichnung Liezen-Gesäuse Gutscheinkarte geeinigt. Dies erscheint auch im Hinblick darauf sinnvoll, dass sich künftig eventuell andere Gemeinden am Gutscheinsystem beteiligen werden.

GR August Singer erinnert daran, dass die Beziehung der Gemeinde zum ehemaligen Tourismusverband Liezen bzw. zu Stadtmarketing & Tourismus Liezen nicht immer die Beste war. GR Singer gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich diesbezüglich durch die neue Bürgermeisterin Verbesserungen ergeben könnten.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer, ersucht GR Singer seine Ausführungen zu präzisieren.

GR Singer stellt klar, dass das Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde Liezen und Herrn Mag. Strobl verbesserungswürdig sei.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich betont, dass sie auch bisher in ihrer Funktion als Kulturreferentin in vielen Bereichen, wie der Öffentlichkeitsarbeit und auch bei der Organisation großer Veranstaltungen, seit vielen Jahren mit Hartwig Strobl gut zusammengearbeitet hat und über diese lange Zeit hinweg hat es immer ein gutes Verhältnis gegeben. Zahlreiche Projekte, die gemeinsam umgesetzt wurden sind auf Grund von Vorschlägen, von Mag. Hartwig Strobl erarbeitet worden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zur fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für die Gründung der neuen Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH folgende

Erklärung zur Errichtung einer gründungsprivilegierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1) Firma und Sitz

*Errichtet wird hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
"Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH"*

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Liezen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, auch an anderen Orten des Inlandes Zweigniederlassungen zu errichten.

2) Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung und Administration eines Gutscheinsystems.

3) Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet am folgenden einunddreißigsten Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

4) Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (Euro zehntausend) und wird von der Stadt Liezen zur Gänze übernommen und zur Gänze bar einbezahlt.

5) Geschäftsführer und Prokuristen

Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

6) Generalversammlung

Die Generalversammlung kann am Sitz der Gesellschaft und an jedem beliebigen Ort im Inland stattfinden.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinnes entscheidet der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen mittels Beschlusses.

7) Allgemeine Bestimmungen

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten und Gebühren bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00 (Euro tausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme als Ausgabe in die erste Jahresabrechnung einzustellen.

Von diesem Notariatsakt können dem Firmenbuch, dem Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft auch wiederholt Ausfertigungen erteilt werden.

Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt aufgenommen, der Partei seinem ganzen Inhalt und Umfang nach deutlich vorgelesen, von ihr als ihrem Willen vollkommen entsprechend errichtet erklärt, von ihr vollinhaltlich genehmigt und sodann von ihr vor mir heute eigenhändig unterschrieben.

*Die vom Gemeinderat beschlossene **"Erklärung zur Errichtung einer gründungsprivilegierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung"** wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. (Stmk. GemO, §90 Abs. 5)*

Voraussetzung für die Gründung der Gesellschaft/das Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages ist weiters die positive Beschlussfassung im Tourismusverband Gesäuse, den jährlichen Zuschuss in Höhe von € 25.000,-- für die Dauer von mindesten 5 Jahren ab Beginn der neuen Gesäuse-Gutscheinkarte ab 01.04.2023 zu gewähren.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Bestellung von Herrn Mag. Hartwig Strobl zum Geschäftsführer der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet für die neu gegründete Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH, welche in Zukunft den Betrieb des Gutscheinsystems abwickeln wird, muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Vorgeschlagen wird Mag. Hartwig Strobl, dieser war bereits in der Vergangenheit mit der Abwicklung des Gutscheinsystems betraut und kennt die Materie. Herr Mag. Strobl hat sich bereit erklärt für eine monatliche Entschädigung in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell € 485,85) die Funktion zu übernehmen. In der aktuellen Kostenkalkulation ist dieser Betrag bereits enthalten, es entstehen keine zusätzlichen Kosten da Herr Strobl als GF die gleichen Arbeiten für die Gutscheine Karte erledigen wird wie alternativ als Mitarbeiter des TVB Gesäuse.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer erkundigt sich, ob die Entschädigung als Nettosumme angegeben ist.

FR Stefan Wasmer und Bürgermeisterin Andrea Heinrich erklären unisono, dass die Entschädigung ein Bruttobetrag ist und dass Herr Mag. Strobl diese Summe versteuern muss.

FR Stefan Wasmer ergänzt, ein Teil der € 30.000,--, die dem Tourismusverband Gesäuse seitens der Stadtgemeinde Liezen zugesprochen werden, ist zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Betreuung des Gutscheinkartensystems anfallenden Personalkosten vorgesehen. Die Gehaltskosten von Mag. Strobl stellen keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand dar, sondern sind Teil dieses Personalkostenanteils. Aufgrund des bestehenden Gesellschaftsrechts ist zwingend ein Geschäftsführer zu bestellen. Mag. Strobl wird jedoch nicht nur die Geschäftsführertätigkeit ausüben, sondern auch operative Arbeit leisten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die einzige Gesellschafterin der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH, die Stadtgemeinde Liezen, bestellt Herrn Mag. Hartwig Strobl, geb. am 18.02.1960, wohnhaft in 8940 Liezen, Friedau 1a, ab Gründungszeitpunkt zum GF der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH.

Herr Mag. Hartwig Strobl erhält für die Tätigkeit als Geschäftsführer der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH eine monatliche Entschädigung in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell € 485,85)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH für das Jahr 2022

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, um der neu gegründeten Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH die Einlage des Stammkapitals zu ermöglichen, ist es notwendig einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 10.000,00 zu gewähren. Dieser Betrag entspricht dem erforderlichen Stammkapital für das Jahr 2022. Die hierfür erforderlichen budgetären Mittel sind vorhanden, da die für den Tourismusverband Gesäuse budgetierte Subvention in Höhe von € 30.000,00 um den Betrag von € 10.000 reduziert und damit der Gesellschafterzuschuss bezahlt wird. Diese Vorgehensweise ist mit dem TVB Gesäuse akkordiert.

GR August Singer erkundigt sich, ob dem TVB Gesäuse nunmehr eine Subvention in Höhe von € 20.000,-- gewährt wird und die restlichen € 10.000,-- als Einlage an die Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH fließen.

Dies wird von Bürgermeisterin Andrea Heinrich bestätigt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH den Beschluss, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 10.000,00 für das Jahr 2022 für die Einlage des Stammkapitals der neu gegründeten GmbH zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Fahrsicherheitstraining

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, nach in Kraft treten der am 14.12.2021 beschlossenen Neufassung der Richtlinie, ging ein Ansuchen um Gewährung des Zuschusses zum Fahrsicherheitstraining für die Führerscheinklasse A ein. Es soll allerdings in Zukunft nur ein Zuschuss für die Führerscheinklasse B gewährt werden.

GR August Singer fragt nach, warum der Zuschuss für das Fahrsicherheitstraining nur für die Führerscheinklasse B gelten soll. Er spricht sich dafür aus, auch für die auch für die Führerscheinklasse A einen Zuschuss zu gewähren und möchte wissen, aufgrund welcher Argumente für diese Führerscheinklasse kein Zuschuss gewährt werden soll.

1. Vizebürgermeister Albert Krug, sagt, dass auch er bei allen Führerscheinklassen gerne einen Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining gewähren würde. Wichtig für ihn ist, dass jene Personen, die den Führerschein machen und hierfür das Fahrsicherheitstraining absolvieren müssen eine Unterstützung bekommen. Hier hat sich die Stadtgemeinde immer auf die Führerscheinklasse B fokussiert. Dieser Führerschein wird von nahezu Jedem erworben. Grundgedanke ist, das Fahrsicherheitstraining einmal zu unterstützen und nicht für jede Führerscheinklasse.

GR Ernst Komaier spricht sich dafür aus, jedem Führerscheinkandidaten den Zuschuss einmalig zu gewähren, unabhängig davon, welche Führerscheine er erwirbt. Auf diese Weise würden auch Personen in den Genuss des Zuschusses kommen, die nur die Führerscheinklasse A erwerben.

2. Vizebgm. Egon Gojer befürchtet, dass die Kontrollierbarkeit in diesem Fall schwierig sein könnte und ein zusätzlicher Aufwand für die Mitarbeiter im Stadtamt entstehen würde.

1. Vizebürgermeister Krug meint, in seiner vorangegangenen Funktion als Finanzreferent konnte er feststellen, dass Beschlüsse umso einfacher zu vollziehen sind, je einfacher und klarer sie formuliert wurden. Beim im letzten Jahr gefassten Beschluss wurde nicht daran gedacht, dass es mehrere Führerscheinklassen gibt. Er gibt GR Ernst Komaier recht, dass eine Person, welche die Führerscheinklasse B nicht

absolviert, jedoch eine andere Führerscheinklasse den Zuschuss nicht erhält. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wurde mit dem Beschlussentwurf versucht, eine vernünftige Lösung zu finden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, bekräftigt, dass nahezu jedermann den Führerschein B erwirbt und somit mit dieser zukünftigen Regelung berücksichtigt wird.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

11. Der Zuschuss wird nur für die **Führerscheinklasse B** gewährt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Richtlinie für den Zuschuss für das Fahrsicherheitstraining:

1. *Förderungswerber sind Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Kurses mit Hauptwohnsitz in Liezen gemeldet sind.*
2. *Der Fahrsicherheitskurs ist innerhalb von 9 Monaten nach bestandener Führerscheinprüfung zu absolvieren. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.*
3. *Der Förderantrag muss innerhalb 1 Jahres nach Erstaussstellung des Führerscheins gestellt werden. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.*
4. *Der Förderungswerber darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.*
5. *Die Höhe der Förderung beträgt einmalig € 50,00*
6. *Dem Antrag beizulegen sind:*
 - *Führerscheinkopie*
 - *Teilnahmebestätigung*
 - *Zahlungsnachweis der Kursgebühren*
7. *Weiters müssen die IBAN und die Kontaktdaten (Telefonnummer und Adresse) bekannt gegeben werden.*
8. *Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.*
9. *Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.*

10. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 1.500 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

11. Der Zuschuss wird nur für die **Führerscheinklasse B** gewährt.

12. Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2022 in Kraft.

Die im Gemeinderat vom 14.12.2022 beschlossene Richtlinie tritt mit 30.09.2022 außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Neufassung der Parkgebührenordnung ab 01.01.2023 – Erhöhung der Pauschalabgabe

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, die Parkgebührenordnung vom 17.12.2015 wurde mit Änderung vom 14.12.2021 hinsichtlich der Parkzeit und Höhe der Abgabe abgeändert. Nun soll eine weitere Änderung hinsichtlich der Pauschalabgabe, § 3 Abs. 1 der aktuellen Verordnung, vorgenommen werden. Die Finanzverwaltung schlägt vor keine Änderung vorzunehmen, sondern eine neue Parkgebührenordnung, in welcher die Novelle vom 14.12.2021 und die aktuelle Änderung der Pauschalabgabe, eingearbeitet ist, zu erlassen. Dadurch ist wieder ein Gesamtwerk, welches besser lesbar ist, vorhanden.

Die aktuelle Parkgebührenordnung soll neu gefasst werden und hinsichtlich § 3 Abs.1 „Pauschalabgabe“ an die neue Tarifgestaltung angepasst werden. Die jährliche Parkgebühr beträgt aktuell € 500,00. Ausgehend von der max. möglichen Nutzung, Mo. – Fr. ganztägig, würden Kurzparker seit 01.01.2022 eine wöchentliche Gebühr von € 32,50 zahlen. Unter der Annahme, dass eine Dauernutzung an 42 Wochen im Jahr erfolgt (10 Wochen wurden für Urlaube usw. in Abzug gebracht) würde dies eine Jahresgebühr von € 1.365,00 ergeben. Umgelegt auf die bis 31.12.2021 gültigen Tarife für Kurzparker und der gleichen Annahme einer Dauernutzung an 42 Wochen ergab sich bisher eine Ermäßigung bei Dauernutzung in Höhe von 25,60%. Legt man diese auf die Jahresgebühr von € 1.365,00 um ergibt sich eine an die aktuellen Tarife angepasste Pauschalabgabe von € 1.016,00. Die Finanzverwaltung schlägt vor die Erhöhung nur im Ausmaß der Erhöhung der Tagesgebühr (unter Berücksichtigung der

Ausweitung der Parkzeit) vorzunehmen, das sind gerundet 76% ergibt eine Jahresgebühr von € 880,00 gültig ab 01.01.2023.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, der seitens der Finanzverwaltung kalkulierte Tarif schien für eine Freifläche zu hoch. Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und auch nach überfraktionellen Gesprächen schlägt sie vor eine sozial verträgliche Jahresgebühr von € 600,00 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GRⁱⁿ Jennifer Kolb erkundigt sich nach der Anzahl der Jahresparkkarteninhaber.

FR Stefan Wasmer, meint, dass derzeit etwa 10 Personen Inhaber einer Jahresparkkarte sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.01.2023 die Neufassung der Parkgebührenordnung wie folgt:

Parkgebührenordnung

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

- a) Hauptplatz*
- b) Rathausplatz*
- c) Fuchshof*
- d) Parkplatz südlich Einkaufszentrum Arkade*

(2) Die Gebührenpflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Für Kurzparker gilt eine gebührenfreie Stehzeit von 10 Minuten. Ein entsprechendes Ticket ist über den Ticketautomaten erhältlich und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Parkgebühr beträgt für die ersten neunzig Minuten € 1,00.

(2) Die Höhe der Parkgebühr für über die neunzig Minuten hinausgehende Parkzeit beträgt € 0,50 je 30 Minuten Parkdauer.

§ 3 Pauschalabgabe

(1) Personen, die in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ihren Hauptwohnsitz haben, oder als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ständig tätig sind und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sind oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigenes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können auf schriftlichen Antrag die jährliche Parkgebühr in Höhe von € 600,00 im Voraus bezahlen. Darüber hinaus kann diesen Personen eine Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in § 1 genannten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für ein Jahr erteilt werden.

(2) Die hierfür ausgestellte Bestätigung ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe anzubringen.

§ 4 Verwendung von Automatenparkscheinen und Parkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine oder Parkscheine nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Die Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.

§ 5 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6 Organstrafverfügungen

Bei allen Übertretungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Stmk. Parkgebührengesetz wird eine Geldstrafe von € 19,00 mit Organstrafverfügungen eingehoben.

§ 7 In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

(2) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2009, anzuwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Änderung der Marktordnung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet in den Sitzungen des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 12.10.2021 sowie vom 15.02.2022 wurde politischer Konsens darüber hergestellt, dass der Jahrmarkt (Kirtag) in Liezen mangels Attraktivität künftig nicht mehr stattfinden soll.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, erläutert, die Qualität des Kirtags hat immer mehr nachgelassen und man hat sich überfraktionell darauf geeinigt, sich ein neues Konzept für einen Kirtag zu überlegen. Bis dieses Konzept erarbeitet wurde, soll die Marktordnung geändert werden, damit keine Verpflichtung der Stadtgemeinde besteht, die Durchführung des Kirtages zuzulassen.

GR August Singer fragt nach, ob es für Weißenbach eine eigene Marktordnung) gibt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt klar, dass der Weihnachtsmarkt in Weißenbach von dieser Verordnung nicht umfasst ist, da es sich um einen Brauchtumsmarkt handelt.

1. Vizebürgermeister Albert Krug erklärt, dass dies ganz klar geregelt sei. Die Marktordnung umfasse lediglich das Stadtgebiet. Bei den anderen Märkten benötigt man eine straßenpolizeiliche Bewilligung, so, wie dies auch für andere Veranstaltungen gilt. Es ist ihm jedoch aufgefallen, dass die Marktordnung einen kleinen Fehler enthält, da der Flohmarkt nicht mehr am Standort Bahnhofstraße 8 beheimatet ist, sondern am Eurospar-Parkplatz. Daher spricht sich 1. Vizebürgermeister Krug dafür aus, diese Änderung in der heutigen Sitzung gleich mitzubeschließen.

GR Singer weist darauf hin, dass es sich beim Eurospar-Parkplatz um einen Privatparkplatz handelt.

1. Vizebürgermeister Krug erklärt, dass der Markt grundsätzlich an dem in der Marktordnung angeführten Standort stattfinden muss. Der Parkplatz vor dem Objekt Bahnhofstraße 8 ist ebenfalls ein Privatparkplatz und somit kein öffentlicher Platz. Somit ist zwar keine straßenrechtliche Bewilligung, sehr wohl jedoch eine entsprechende Änderung der Marktordnung notwendig.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, spricht sich dafür aus, den Beschluss so zu fassen, dass dieser auch die Änderung des Standortes des Flohmarktes enthält.

Somit wäre die Marktordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 der Marktordnung lautet:

§ 2
Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

1. Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Marktplatz.
2. Jahrmarkt, mit dem Hauptmarktplatz am Hauptplatz; die beiden weiteren Plätze – Marktplatz und Kulturhausplatz – dienen als Ausweichplätze, sollte es am Hauptplatz aufgrund von Bauarbeiten oder sonstigen Ereignissen nicht möglich sein, alle Marktstände unterzubringen.
3. Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof
4. Christbaummarkt am Kulturhausplatz
5. Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Bahnhofstraße 8

Die Ziffer 2 des § 2 der Marktordnung hätte somit ersatzlos zu entfallen und die Ziffern 3. bis 5. sollten die Nummerierung 2. bis 4. erhalten. In der nunmehrigen Ziffer 4. wäre die Textierung „Bahnhofstraße 8“ durch „Hauptstraße 35 (Eurospar)“ zu ersetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen wird dergestalt abgeändert, als die Ziffer 2 des § 2 ersatzlos entfällt. Die bisherigen Ziffern 3. bis 5. erhalten nunmehr die Nummerierung 2. bis 4. In der nunmehrigen Ziffer 4. wird die Textierung „Bahnhofstraße 8“ durch die Textierung „Hauptstraße 35 (Eurospar)“ ersetzt.

§ 2 der Marktordnung lautet daher wie folgt:

§ 2
Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

1. *Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Markt-
platz.*
2. *Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof*
3. *Christbaummarkt am Kulturhausplatz*
4. *Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Hauptstraße 35 (Eurospar)*

Die Änderung tritt mit 01. Oktober 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Wirtschaftsförderung geomix GmbH

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet der Firma geomix GmbH wurde mit Vereinbarung vom 16.10.2019 eine Wirtschaftsförderung für 27 Beschäftigte gewährt. Die Firma geomix GmbH hat jedoch verabsäumt die Unterlagen für die Auszahlung der Förderung vorzulegen.

Nunmehr hat die Firma geomix mit Schreiben vom 26.07.2022 um eine Kulanzlösung für die entgangene Förderung angesucht.

Änderungsvorschlag/Lösung

Grundsätzlich ist der Förderungsnehmer für die Einreichung der Unterlagen lt. Vereinbarung verantwortlich, ein Nichtvorlegen führt laut Richtlinie automatisch zum Verlust der Förderung für jenen Zeitraum, der nicht fristgerecht belegt wurde.

Eine Kulanzlösung seitens der Stadtgemeinde Liezen kann nur im Rahmen einer Sonderförderung für den nicht abgerufenen Betrag für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erfolgen.

offene Förderung 08-12/2019	€ 4.632,50
offene Förderung 2020	€ 11.118,00
<u>offene Förderung 2021</u>	<u>€ 11.118,00</u>
<u>Summe</u>	<u>€ 26.868,50</u>

Da dies im aktuellen Budget keine Deckung findet und das Budget 2023 bereits durch die Kulanzlösung mit der Firma Landmarkt belastet wird, wäre eine Auszahlung frühestens 2024 möglich vorausgesetzt die finanzielle Lage lässt dies zu und es kann der Betrag im Budget berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung rät jedoch davon ab, aufgrund der aktuell angespannten Budgetsituation, künftig Kulanzlösungen für nicht abgerufene Wirtschaftsförderungen zu beschließen da diese zu einer zusätzlichen Belastung im kommenden Wirtschaftsjahr führen. Nachträgliche Anbringen mit dem Hintergrund übersehener Fristen, nicht beigebrachter Unterlagen werden grundsätzlich auch bei anderen Förderstellen nicht berücksichtigt. Außerdem führt eine Kulanzlösung in einem Fall dazu, dass auch in anderen gleich gelagerten Fällen eine entsprechende Lösung angeboten werden muss.

2. Vizebürgermeister Egon ersucht, dass der FWA die Förderungsbedingungen auf allfällige Hürden prüft, die beim Abrufen der Förderung bestehen. ansieht. Sollten solche Hürden tatsächlich existieren, wären diese zu beseitigen, da es für die Betriebe unangenehm ist, nachträglich ansuchen zu müssen, und es für die Gemeinde unangenehm ist, zumal die Förderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht budgetiert ist.

Aus Sicht von Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc., ist das einzige Kriterium für die Auszahlung der Förderung ein entsprechendes Ansuchen, jedoch könnte man die Bedingungen möglicherweise etwas unternehmerfreundlicher gestalten.

Dem gegenüber steht jedoch, dass Geomix seit 2019 nicht angesucht wird. Der Zugang von FR Wasmer ist hier pragmatisch, da es auch erwartet wird, dass die Förderungen ausbezahlt werden. FR Wasmer stellt klar, dass niemand in der Gemeinde daran interessiert ist, Förderungen für Unternehmen zurückzuhalten, damit man sich etwas erspart. Dies wäre gegenüber den Unternehmen unredlich, da diese ihrerseits eine Leistung erbringen, indem sie die Mitarbeiter beschäftigen, was sich für die Stadtgemeinde als Zugewinn erweist.

2. Egon Gojer weist darauf hin, dass es im Hinblick auf das Budget sehr unangenehm ist, wenn im Nachhinein eine derartig hohe Summe auf einmal ausbezahlt werden muss.

FR Stefan Wasmer, MSc., bestätigt dies und führt weiter aus, dass bereits budgetierten, nicht abgerufenen Beträge zuerst aus dem Budget fallen und in der Folge wieder neu aufgenommen werden müssen.

Auch Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, schließt sich dieser Ansicht an und stellt fest, dass die Auszahlung der Förderung aus diesem Grund heuer und auch im nächsten Jahr nicht möglich ist, sondern auf das Jahr 2024 verschoben werden muss.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt aufgrund des Ansuchens der Firma geomix GmbH eine Kulanzlösung in Form einer Sonderförderung in Höhe der nicht abgerufenen Wirtschaftsförderungen im Förderzeitraum 01.08.2019 bis 31.12.2021 auszusahlen.

Die Höhe der Sonderförderung beläuft sich auf € 26.868,50 und wird frühestens im Jahr 2024 ausbezahlt vorausgesetzt die budgetären Mittel sind vorhanden. Mit diesem Beschluss wird der wirtschaftlichen Bedeutung der Firma geomix GmbH für die Stadt

Liezen, Rechnung getragen. Der langfristige Nutzen (u.a. Kommunalsteuereinnahmen) überwiegt bei weitem die zusätzliche Belastung aus dieser Sonderförderung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Gewährung eines Zuschusses für den Transport von Kindern aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn mit dem Kindergartentaxi Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, derzeit bestehen unterschiedliche Modelle für den Transport von Kindern in den Kindergarten Weißenbach. Im konkreten Fall geht es um einen Zuschuss für den Transport von Kindern mit dem Kindergartentaxi. Daneben besteht jedoch auch ein Beitragsmodell.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass der Kindergarten Weißenbach seit Beginn des Betreuungsjahres 2020/2021 neben Kindern aus dem Ortsteil Liezen auch vermehrt von Kindern aus dem Ortsteil Reithal besucht.

Für diesen Ortsteil ist derzeit kein Sammelpunkt eingerichtet und eine zukünftige Einrichtung mangels ausreichender Kinderzahl und Finanzierbarkeit auch nicht vorgesehen. Dasselbe würde auch für den Ortsteil Pyhrn gelten. Um dennoch die betroffenen Eltern beim Hin- und Rücktransport der Kindergartenkinder zu unterstützen, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2021 für das Betreuungsjahr 2021/2022 die Gewährung eines monatlichen Zuschusses für das Kindergartentaxi in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat beschlossen.

Ab 2023 werden die Transportkosten von der Firma Franz Puster aufgrund der Preissteigerungen angehoben. Weiters gibt es zwei unterschiedliche Modelle für die Subvention der Transportkosten für Kindergartenkinder zum Kindergarten Weißenbach, weshalb ein neues harmonisiertes Modell ausgearbeitet werden soll. Die Aufbereitung wird jedoch erst im 04. Quartal 2022 stattfinden, weshalb bis einschließlich Dezember 2022 das bestehende System weitergeführt werden soll.

Eine entsprechende Richtlinie könnte wie folgt lauten, jedoch sollte diese vorerst nur bis 31.12.2022 gelten:

1. Um den Hin- und Rücktransport von Kindergartenkinder des Kindergartens Weißenbach zu unterstützen, wird für Kinder aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn ein monatlicher Zuschuss für Taxikosten in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat bis einschließlich Dezember 2022 gewährt.
2. Der Zuschuss wird analog zu den Elternbeiträgen für das Kindergartentaxi bis 31.12.2022 gewährt, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet werden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben.

3. Die Taxikosten sind belegmäßig im Nachhinein der Stadtgemeinde Liezen nachzuweisen. Vorzulegen sind die verrechneten Taxikosten samt Zahlungsnachweis.
4. Der Zuschuss zu den angefallenen Taxikosten kann monatlich frühestens im Folgemonat, nach dem der Taxitransport durchgeführt wurde oder spätestens bis zum 31.1.2023 unter Vorlage der Taxiabrechnungen samt Zahlungsnachweise beantragt werden.
5. Liegen die nachgewiesenen Taxikosten pro Kind und Monat unter dem maximalen Zuschussbetrag von EUR 30,00 pro Kind und Monat, reduziert sich der Zuschussbetrag auf den Betrag der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Kind.
6. Diese Richtlinie tritt mit Ende des Jahres 2022 ohne weitere Beschlussfassung des Gemeinderates außer Kraft.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Richtlinie für die Gewährung eines Taxizuschusses für Kindergartenkinder aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn, die den Kindergarten Weißenbach besuchen gültig bis 31.12.2022:

1. *Um den Hin- und Rücktransport von Kindergartenkinder des Kindergartens Weißenbach zu unterstützen, wird für Kindern aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn ein monatlicher Zuschuss für Taxikosten in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat bis 31.12.2022 gewährt.*
2. *Der Zuschuss wird analog zu den Elternbeiträgen für das Kindergartentaxi bis 31.12.2022 gewährt, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet werden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben.*
3. *Die Taxikosten sind belegmäßig im Nachhinein der Stadtgemeinde Liezen nachzuweisen. Vorzulegen sind die verrechneten Taxikosten samt Zahlungsnachweis.*
4. *Der Zuschuss zu den angefallenen Taxikosten kann monatlich frühestens im Folgemonat, nach dem der Taxitransport durchgeführt wurde oder spätestens bis zum 31.1.2023 unter Vorlage der Taxiabrechnungen samt Zahlungsnachweise beantragt werden.*
5. *Liegen die nachgewiesenen Taxikosten pro Kind und Monat unter dem maximalen Zuschussbetrag von EUR 30,00 pro Kind und Monat, reduziert sich der Zuschussbetrag auf den Betrag der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Kind.*
6. *Diese Richtlinie tritt mit Ende des Jahres 2022 ohne weitere Beschlussfassung des Gemeinderates außer Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach 2022/2023**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet der jetzt zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkt hat ein Beitragsmodell zum Inhalt. Seit Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 wird der seit diesem Zeitpunkt zweigruppig geführte Kindergarten Weißenbach vermehrt auch von Kindern besucht, die im Ortsteil Liezen wohnen. Dies wird auch im Kindergartenjahr 2022/23 der Fall sein, weshalb für zahlreiche Kinder eine Transportmöglichkeit benötigt wird.

Die Firma Franz Puster, 8940 Liezen, Gesäusestraße 18, hat den Hin- und Rücktransport der Kinder, in den letzten 4 Jahren zu einem Preis von € 10,00 brutto pro Fahrt angeboten, der bereits von Anfang an knapp kalkuliert war.

Infolge der allgemeinen Teuerung und der massiv höher gewordenen Treibstoffkosten, sieht sich die Firma Puster außerstande den bisherigen Preis weiterhin anzubieten.

Nunmehr wird angeboten, dass die Fahrten bis zum Ende des Kalenderjahres weiterhin um € 10,- brutto pro Fahrt durchgeführt werden und sich der Preis ab Jänner 2023 auf € 15,00 brutto pro Fahrt erhöht.

Wie bisher soll nach Möglichkeit mit insgesamt 6 Fahrten pro Tag (3 Hin- und 3 Rückfahrten) das Auslangen gefunden werden.

Ein Teil dieser Kosten soll, wie bisher, über Elternbeiträge finanziert werden. Aktuell gibt es jedoch für die Stützung der Transportkosten mit den Kindergartentaxi Weißenbach von Kindern aus dem Ortsteil Liezen und den Ortsteilen Pyhrn und Reithal unterschiedliche Systeme. Diese sollen harmonisiert werden, ein Vorschlag wird im 04.Quartal 2022 ausgearbeitet. Bis Dezember 2022 soll das bestehende System weitergeführt werden.

Bisher wurde von den Eltern ein monatlicher Beitrag von € 20,00 eingehoben, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet wurden.

Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben. Ebenso ist es unbeachtlich, wie oft pro Monat das Kindergartentaxi für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das heißt sobald ein Kind in einem Monat zumindest einmal mit dem Kindergartentaxi transportiert wurde, ist der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat zu entrichten.

Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach werden noch bis Dezember 2022 mit € 20,00 pro Kind und Monat festgesetzt.

Für die Höhe der monatlichen Elternbeiträge bleiben Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes oder die Anzahl der in einem Monat für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen Taxitransporte außer Betracht. Sobald die Transportmöglichkeit für ein Kind im jeweiligen Monat erstmalig in Anspruch genommen wird, fällt der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat an. Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beiträge nicht mehr transportiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Festsetzung der Tarife für die Bandenwerbung am Kunsteislaufplatz

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet für den Verkauf der Bandenwerbungsfläche am neuen Kunsteislaufplatz hinter der Mittelschule soll ein Tarifkonzept etabliert werden. Der Eislaufplatz ist mit einer Umzäunung eingefasst und diese Banden sollen für Werbung zur Verfügung stehen. Auf Empfehlung von FR Stefan Wasmer wurde versucht, ein externes Unternehmen für die komplette Abwicklung dieser Agenda, zu gewinnen. Dies ist leider nicht gelungen.

Für die Tariffindung wurden handelsübliche Tarife vergleichbarer Flächen von Sportanlagen herangezogen.

Tarifvorschlag:

Feldgröße 190cm breit/96cm hoch

Größe 100cm breit/96cm hoch € 120,00 (netto)/Saison

Größe 190cm breit/96cm hoch € 228,00 (netto)/Saison

Es bestehen 25 Bandenfelder, von welchen 15 bereits fix vergeben werden konnten.

FR Wasmer ergänzt, dass diese Tarife sowohl in den Stadtnachrichten als auch auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht werden sollen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für die Bandenwerbung am Eislaufplatz der Stadtgemeinde Liezen werden wie folgt festgesetzt:

Größe 100cm breit/96cm hoch € 120,00 (netto)/Saison

Größe 190cm breit/96cm hoch € 228,00 (netto)/Saison

Den Tarifen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Auszahlung der Jugendsportförderung**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet wie im Vorjahr wird auch im Jahr 2022 eine Jugendsportförderung (Haushaltsstelle 1/2690000900/757100) veranschlagt.

Die Vereine wurden schriftlich aufgefordert die Listen, mit den aktiven Kinder und Jugendlichen aus Liezen bis zum 31.05.2022 abzugeben, außerdem wurden die Vereine informiert, dass ab 2023 die Jugendsportförderung selbstständig beantragt werden muss und keine Verständigung seitens der Gemeinde erfolgt.

In Summe beträgt die Jugendsportförderung 2022 10.000,00 €. (2021 10.000,00€)
Der gesamte Förderbetrag ist durch den Voranschlag 2022 gedeckt.

Die Förderung wurde, wie in der untenstehenden Tabelle verteilt (Diese Gewichtung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 beschlossen):

Alter	Anzahl Kinder	Faktor	Wert	Prozent	Förderbetrag/Kind	Förderbetrag
0-6 Jahre	22	25	550	12,46%	€ 56,63	€ 1 245,75
6-10 Jahre	110	20	2200	49,83%	€ 45,30	€ 4 983,01
10-15 Jahre	111	15	1665	37,71%	€ 33,98	€ 3 771,23
	243		4415	100%		€ 10.000,00

Die Vereine werden bei Auszahlung der Jugendsportförderung über die falsch übermittelten Datensätze informiert, damit diese in Zukunft richtig übermittelt werden.

FR Stefan Wasmer, MSc. informiert, dass es immer wieder vorkommt, dass gewisse Vereine bedauerlicher Weise nicht um die Jugendsportförderung ansuchen, obwohl sie mehrfach dazu aufgefordert werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, die ausgeschüttete Summe ist mit € 10.000,-- limitiert. Wenn jedoch ein Verein die Subvention nicht beantragt, dann fließt das Geld aliquot an jene Vereine, die um Jugendsportförderung angesucht haben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Auszahlung der Jugendsportförderung für das Jahr 2022 erfolgt laut nachfolgender Aufstellung:

Vereine	2021	2022
<i>Alpenverein Ortsgruppe Liezen</i>	€ 709,47	€ 0,00
<i>BC Fit-4-Fun</i>	€ 1.373,61	€ 645,53
<i>Golf und Landclub Ennstal</i>	€ 248,55	€ 237,83
<i>Österr. Wasserrettung Liezen</i>	€ 594,34	€ 928,65
Sportclub Liezen:		
<i>Fußball</i>	€ 3.230,69	€ 2.344,28
<i>Schi alpin</i>	€ 223,65	€ 113,25
Gesamt	€ 3.454,34	€ 2.457,53
Werkssportverein Liezen:		
<i>Fußball</i>	€ 1.432,34	€ 1.415,63
<i>Tennis</i>	€ 833,74	€ 939,98
<i>Tischtennis</i>	€ 311,75	€ 181,20
Gesamt	€ 2.577,83	€ 2.536,81
Sportgemeinschaft Weißenbach:		
<i>Schi</i>	€ 718,62	€ 2.434,88
<i>Tennis</i>	€ 323,24	€ 758,77
Gesamt	€ 1.041,86	€ 3.193,65
Jugendsportförderung Gesamt	€ 10.000,00	€ 10.000,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Schulstartgeld für Erstklässler

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet wie in den Vorjahren 2020 und 2021 soll wiederum das Schulstartgeld beschlossen werden. Wenn jemand repetiert, steht das Geld nicht zu.

Für GRⁱⁿ Jennifer Kolb ist es unverständlich, dass das Schulstartgeld nicht bereits im Juni beschlossen wurde, da gerade zu Schulbeginn viel Geld für Schulsachen ausgegeben werden muss.

1. Vizebürgermeister Albert Krug ist der Meinung, dass das Geld noch früher ausbezahlt werden soll, da die Schultasche im Regelfall schon viel früher angeschafft wird. Aus seiner Sicht erscheint eine Beschlussfassung bereits im Dezember sinnvoll.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, bedankt sich für die Anregung und meint, dass das nächste Schulstartgeld, wenn nicht bereits im März, dann zumindest im Juni beschlossen werden sollte.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2022/2023 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2022 in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Neuregelung der Ausschüsse

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, die ÖVP hat um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Neuregelung der Ausschüsse“ angesucht.

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Mittel mit Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen. Das trifft nicht nur auf das Haushaltsbudget zu, sondern auch auf die Arbeitszeit der Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen zu.

Alle Obfrauen und Obmänner versuchen in ihren Ausschüssen produktiv und kreativ zu sein. Es versucht jeder für sich viele Projekte zu entwickeln, um ja nicht den Vorwurf zu erhalten, nichts bewirkt zu haben. Aber sehr viele Projekte werden nie umgesetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Doch die Arbeitszeit ist bis zu diesem Status bereits erbracht worden.

In unserer Gemeindestruktur gibt es elf Ausschüsse (Personal, Finanzen, Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklung, Kultur, Schulen, Sport, Jugend, Verkehr, Soziales, Umwelt sowie den Prüfungsausschuss). Davon sind aber nur vier Ausschüsse verpflichtend. Die restlichen sieben Ausschüsse sind somit freiwillig und könnten vom Gemeinderat jederzeit abgesetzt werden. In der Stadt Trieben gibt es vier in der Stadt Rottenmann gibt es sechs Ausschüsse, wobei Rottenmann bei Bedarf mit Fachausschüssen arbeitet. Wir leisten uns in Zeiten, in denen die Gemeindekassen leer sind und auf die Mitarbeiter ständig mehr Arbeit zukommt noch immer elf Ausschüsse. Im Jahr 2021 fanden 33 Ausschusssitzungen statt. Davon waren bei keiner einzigen Ausschusssitzung alle Parteien anwesend. SPÖ und ÖVP besuchten alle Ausschüsse.

Zusammengefasst:

Wenn die Parteien in den Ausschüssen nur teilweise mitarbeiten, gerade bei der jetzigen Budgetlage und die Mitarbeiter eine Entlastung dringend nötig hätten, müssen wir die Zusammensetzung der Ausschüsse neu überdenken.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Stadtrat inkl. aller Fraktionsführer und dem Stadtdirektor sollen eine Neuregelung bis zur Dezembersitzung des Gemeinderates ausarbeiten, sodass diese 2023 in Kraft treten kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, begrüßt es, wenn man über Dinge nachdenkt, die verbesserungswürdig erscheinen,

Daher bedankt sie sich für die Anregung möchte aber auch einige ihrer eigenen Gedanken hierzu äußern. Die Ausschüsse sind mit Personen besetzt, die sich einerseits in der Materie gut auskennen und sich auch andererseits dafür interessieren. Das ist ihrer Meinung nach die Voraussetzung, um einen Ausschuss gut zu leiten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, gibt zu bedenken, dass 2. Vizebürgermeister Egon Gojer die Stadtgemeinde Liezen, mit 8.300 Einwohner hat mit der Stadt Trieben, (etwa 2.000 Einwohner) und der Stadt Rottenmann (etwa 5000 Einwohner) vergleicht. In Liezen ist auch dementsprechend mehr zu tun. Deshalb ist es aus ihrer Sicht auch gerechtfertigt, mehr Ausschüsse zu haben. Ebenfalls hat 2. Vizebgm. Gojer angeführt, dass nie alle Parteien (mit Ausnahme von SPÖ und ÖVP) bei allen Ausschusssitzungen anwesend waren. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass die 4 anderen Fraktionen lediglich mit einem Mandatar im Gemeinderat vertreten sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, dass 2. Vizebgm. Egon Gojer angeführt hat, dass die Obmänner und Obfrauen versuchen, in ihren Ausschüssen produktiv und kreativ zu sein. Dies sieht die Bürgermeisterin auch als deren Grundaufgabe an. Ein Ausschuss ist jenes Format, in dem man über neue Ideen nachdenken und sich austauschen kann. Ihres Erachtens ist die Arbeit in den Ausschüssen äußerst wertvoll und dringend notwendig. Es kommt auch immer darauf an, wie ernst man diese Ausschussarbeit nimmt und wie viel Zeit und wie viel Energie man dafür aufwendet. Sie kann nur von sich selbst sprechen, da sie seit nahezu 20 Jahren den Kulturausschuss leitet. Sie selbst investiert sehr viel Zeit in ihre Ausschusstätigkeit und sie denkt jeder Cent, den ihr die Gemeinde dafür bezahlt hat, gut investiert war.

Abschließend stellt die Bürgermeisterin klar, dass sie einer überfraktionellen Erörterung dieser Thematik gemeinsam mit dem Amtsdirektor und allenfalls auch unter Beziehung weiterer Mitarbeiter aufgeschlossen gegenübersteht. Sie bittet jedoch um Verständnis dafür, dass sie das Ergebnis dieser Beratungen nicht vorwegnehmen kann.

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer, bedankt sich bei der Bürgermeisterin, dass sie seine inhaltlich das wiedergegeben hat, was auch seine Meinung ist. Er bekräftigt seine Dankbarkeit gegenüber jedem Ausschussobmann bzw. Ausschussobfrau. Trieben und Rottenmann wurden von ihm deshalb als Vergleich herangezogen, zumal sie Städte sind und die gesetzlichen Grundaufgaben gleich sind. Man sieht jedoch, dass es für die kleinen Parteien sehr schwierig ist, 11 Ausschüsse zu besuchen. Er will

niemanden etwas wegnehmen. Bei Strukturen, die schon lange gleich sind, bedarf es von Zeit zu Zeit einer Revision, die zu Änderungen oder Verbesserungen führen kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, bedankt sich bei 2. Vizebürgermeister Egon Gojer für die Anregung zum Nachdenken und stellt Änderungen für die Zukunft in Aussicht.

Mirko Oder regt an, dass auch die ÖVP einen Ausschuss übernehmen könnte.

GR August Singer bedankt sich bei 2. Vizebürgermeister Egon Gojer für die Anregungen zu diesem Thema. Als Prüfungsausschussobmann ist ihm das Sparen ebenfalls ein sehr großes Anliegen. In erster Linie sollte die ÖVP einen Ausschuss übernehmen. Das wurde jedoch von dieser nach der letzten Gemeinderatswahl jedoch verweigert. Für GR Singer bedeutet dies, dass die ÖVP nicht bereit ist, an vorderster Stelle aktiv mitzuarbeiten. Offenbar möchte die ÖVP zwar überall mitreden, aber keine Verantwortung übernehmen. Abschließend schlägt GR Singer vor, dass die ÖVP den Sportausschuss übernimmt, und dieser danach abgeschafft wird.

GRⁱⁿ Jennifer Kolb wirft ein, dass die kleinen Gemeinderatsfraktionen in den Ausschüssen lediglich mit beratender Stimme vertreten sind.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer meint zu GR August Singer gewandt, dass es grundsätzlich keinen Unterschied machen sollte, ob man im Ausschuss das Amt des Obmannes bekleidet oder auch so ordentlich und engagiert mitarbeitet. Die ÖVP besucht die Ausschusssitzungen sehr aktiv. Man kommt zu solchen Anträgen, da es aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer egal ob man ganz vorne steht und dafür € 400,- kassiert oder im Ausschuss als einfaches Mitglied vertreten ist und die Ausschussarbeit ernst nimmt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS merkt an, dass es durchaus einen Unterschied macht, ob man einen Ausschuss leitet oder als Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass auch er 5 Jahre lang einem Ausschuss als Obmann vorgestanden ist und den Unterschied daher beurteilen kann.

GR Singer erinnert daran, dass das Jahresprogramm des damals von 2. Vizebürgermeister Gojer geführten Ausschusses eine Wanderung über die Rote Wand war.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erinnert daran, dass 2. Vizebgm. Egon Gojer ausgeführt hat, dass es darauf ankommt, mit welchem Engagement man einen Ausschuss leitet bzw. seine Funktion als Ausschussmitglied wahrnimmt. In der Vergangenheit hat 2. Vizebürgermeister Gojer die von ihm als Ausschussobmann aufgewendete Zeit mit dem Salär, das er hierfür erhalten hat, gegenübergestellt und einen Stundenlohn berechnet. Die Bürgermeisterin hat in der Folge ihren Stundenlohn als Kulturreferentin ausgerechnet. Ergebnis dieser Berechnung war ein deutlich niedrigerer Wert als jener, den die von 2. Vizebürgermeister Gojer für seinen Ausschuss angestellte Berechnung ergeben hat.

Zum Vorwurf, dass die Gemeinderäte kleinen Parteien ihre WählerInnen nicht gut vertreten, da sie nicht an allen Ausschusssitzungen teilnehmen, führt Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS aus, dass diese ihre Funktionen sehr ernst nehmen und so gut es ihnen möglich ist für die Gemeinde und ihre Wähler arbeiten.

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer, kann sich nicht erinnern einen derartigen Vorwurf geäußert zu haben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS führt aus, dass sie dieses Thema abschließen möchte und verspricht im Interesse einer allgemein vertretbaren Lösung zu Beratungen einzuladen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

In Gesprächen mit allen Fraktionsführern und dem Stadtamtsdirektor, eventuell unter Beiziehung von weiteren Mitarbeitern wird über eine Neuregelung der Ausschüsse beraten werden. In der Dezembersitzung 2022 des Gemeinderates, spätestens jedoch in der im März 2023 stattfindenden Gemeinderatssitzung wird von der Bürgermeisterin ein Bericht über den Stand dieser Beratungen präsentiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Niederschrift besteht aus 68 Seiten

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter